

### Äußerungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB (Beteiligung vom 05.04.2024 bis 05.05.2024)

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
1	<b>Öffentlichkeit 1</b>  Anschreiben vom 29.04.2024	1.1	Mit diesem Schreiben lege ich Einspruch gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes ein. Begründung:	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung.
		1.2	Das Münsterland liefert bereits heute einen überproportionalen Flächenanteil für den Ausbau der Windenergie in den dafür planerisch vorgesehenen Windvorzugszonen und erfüllt damit schon jetzt alle Anforderungen an die Energiewende (Regionalplanung Münsterland). Die Investoren nutzen die rechtliche Lücke bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalplans, um zusätzlich WEA außerhalb dieser Zonen zu errichten. Dem Ansatz der Landesplanung, „Wildwuchs“ beim Bau von WEA zu vermeiden, wird damit nur zum eigenen Nutzen entgegengetreten. Der Erneuerbare-Energien-Erlass von NRW will den Ausbau bewusst in die Konzentrationszonen des Regionalplans lenken, um den Rest der Parklandschaft zu erhalten, den Schutz der Natur, die Rücksichtnahme auf die betroffenen Menschen und die Akzeptanz der Energiewende bei der Bevölkerung zu gewährleisten. Der Bau der Anlagen ist deshalb abzulehnen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Bei den Windenergiebereichen der Regionalplanung handelt es sich nicht um Konzentrationszonen oder Ausschlussflächen. Sie dienen als Flächenkulisse zur Bestimmung und Quantifizierung der Flächenbeitragswerte nach Anhang 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG). Außerhalb dieser in Regionalplänen bzw. Teilregionalplänen berücksichtigten Flächen sind Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB („Sonstige Vorhaben“) zu betrachten. Über die Flächenkulisse der Regionalplanung hinaus können nach § 249 Abs. 2 BauGB die Kommunen eigene Flächen, sog. Positiv-Flächen ausweisen, damit Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 BauGB nicht den Darstellungen eines Flächennutzungsplanes widersprechen. Die angesprochenen Aspekte des Schutzes des Landschaftsbildes, des Schutzes der Natur, der Rücksichtnahme auf das Schutzgut Mensch werden im Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag zu dieser Flächennutzungsplanänderung sowie im Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Bau von Windkraftanlagen berücksichtigt. Hier werden z. T. durch Gutachten die Einhaltung der relevanten Richt- und Grenzwerte z. B. bei Immissionen nachgewiesen. Die angesprochene Parklandschaft ist kein natürliches Landschaftsbild, sondern eine durch den Menschen geschaffene Kulturlandschaft. Sie ist an vielen Stellen durch	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
				technische Bauwerke wie Masten etc. bereits geformt und ergänzt. Die Gemeinde Wadersloh will vor diesem Hintergrund eine ausgewogenere Verteilung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet erreichen und eigene Kriterien entwickeln.	
		1.3	Die Gemeinde Wadersloh deckt bereits heute bilanziell 100 % ihres Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien (Berechnungen NKN, Arbeitsgruppe Energie). Durch den eigenbedarfsbezogenen Zubau privater Solaranlagen wird sich dieser Anteil weiter erhöhen. Mit den zwei geplanten WEA am Eichelgarten würde die Gemeinde Wadersloh eine 9-fache Überbauung mit EE-Erzeugungskapazitäten erreichen. Ich lehne es ab, dass die Gemeinde ihren Bürgern alle Lasten aufbürdet, die mit der überproportionalen Erfüllung einer Deutschen Gemeinschaftsaufgabe verbunden sind. Das ist ungerecht.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die vorgetragenen Bedenken betreffen auch ganz allgemeine energiepolitische Fragestellungen in der Akzeptanz der Energiewende, die eine Folge der bundesweiten Umsetzung der Transformation der Energieerzeugung bedeutet. Dies bundeseinheitliche Vorgaben und Rahmenseetzungen haben eine geringere „Relevanz“ von regional- und ortstypischen Besonderheiten (hier der kommunale Selbstversorgungsgrad) zur Folge. U. a. als Reaktion darauf ist die Gemeinde bestrebt bzw. plant durch eigene Kriterien die Entwicklung im Windenergie- und Photovoltaikbereich räumlich zu steuern. Im Gegensatz zu der früheren Planungsgrundlegung mit Steuerung der Baurechte privilegierter Anlagen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (die Baurechte „genommen“ haben), formen die neuen Planungen die Baurechte „positiv“ aus. So kann die Kommune nun mit einem selbst formulierten Ziel von max. 20 Anlagen hier bei einer Überschreitung der Zahl eine Bauleitplanung für weitere Anlagen nicht mehr vorsehen. Auch möchte die Kommune mit eigenen geplanten Kriterien erreichen, dass nicht eine Ortslage übermäßig viele Anlagen zugeordnet bekommt. Ein Rechtsanspruch auf Bauleitplanung zur Verwirklichung von Vorhaben besteht nicht (anders als bei der Privilegierung und deren Einschränkung). Mit den neuen Planungen werden sog. „Positiv“-Planungen betrieben	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		1.4	Am südlichen und nördlichen Ortsrand von Diestedde befinden sich bereits heute 9 der 10 WEA in der Gemeinde Wadersloh. Die Diestedder Bürger tragen damit	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit der nun aufgezeigten Planung für zwei Standorte ist ein weiterer, darüber hinaus gehender Zubau von Anlagen im	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			schon jetzt 90 Prozent der damit verbundenen Lasten, wie hörbaren Lärm, Infraschall, Belastung des Landschaftsbildes etc. Ein weiterer Zubau in Ortsnähe würde diesen Zustand weiter verschärfen. Warum wird das geplante Windenergieprojekt erneut in unmittelbarer Nähe zu Diestedde errichtet, ohne zuvor die Bürger zu befragen, ob sie damit einverstanden sind?	Raum Diestedde nicht geplant. Die Gemeinde Wadersloh will den Ausbau der Windenergie fördern und möchte hierfür Planungen von Vorhabenträgern bauleitplanerisch geordnet umsetzen. In diesem Zusammenhang beteiligt sie die Bürgerinnen und Bürger innerhalb der Planverfahren im gesetzlich vorgeschriebenen Maße.	
		1.5	Das Münsterland ist charakterisiert durch seine Parklandschaft und vermarktet sie touristisch. Auch die Gemeinde Wadersloh hat in der Vergangenheit große Anstrengungen unternommen, um seine Attraktivität für Urlauber und Tagesausflügler zu erhöhen (Gestaltung Abteiumfeld, Wohnmobilstellplätze, Werbung ...). Die Belastung des Landschaftsbildes durch immer mehr WEA von immer größerer Höhe wird Besucher davon abhalten, ein Münsterland zu bereisen, das sich zu einer „WindParklandschaft“ entwickelt.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit der nun aufgezeigten Planung für zwei Anlagen und einer möglichen, geplanten ausgewogenen räumlichen Steuerung der Verteilung von Anlagen im Gemeindegebiet ist ein weiterer Zubau von Anlagen im Raum Diestedde nicht geplant. Dabei können auch Räume von Windkraftanlagen freigehalten, die aus touristischen Gründen nicht mit oder weiter verdichtet mit WEA bebaut werden sollen. Das sich das Münsterland aufgrund der überall relativ ebenen Topographie ubiquitär für die Windenergienutzung eignet, ist eine Differenzierung und räumliche Steuerung aus anderen planerischen Gründen sinnvoll. Hierbei ist zu beachten, das nicht abschließend wissenschaftlich belegt ist, dass die Errichtung von Windkraftanlagen ganz generell dem Tourismus und der touristischen Nutzung eines Raumes entgegenstehen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		1.6	Wissenschaftliche Langzeitstudien stellen die Hypothese auf, dass WEA negative Effekte auf das Mikroklima haben (Wake-Effekt), die insbesondere nachts, zu einer Erwärmung und Austrocknung der Oberflächenluft führen (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 3 – 3000 – 083/23, 2020; Impacts of wind farms on land surface temperature, <a href="https://www.atmos.albany.edu/facstaff/zhou/pdf/pdf_papers/Zhou_et_al_2012.pdf">https://www.atmos.albany.edu/facstaff/zhou/pdf/pdf_papers/Zhou_et_al_2012.pdf</a> ; „Wind farms dry surface soil in temporal and spatial variation“,	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es ist sicherlich richtig, dass die Errichtung von Windkraftanlagen Auswirkungen auf die Umwelt haben. Die damit verbundenen Fragestellungen waren und sind Gegenstand vieler wissenschaftlichen Studien. Abgesehen von dem z. T. größeren Alter der zitierten Studien ist in Ihnen auch die Unsicherheit der Messgrundlagen, Indikatoren und Methodik und damit der Ergebnisse angesprochen worden. Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen des Baus von	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			<p><a href="https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2215016123000055">https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2215016123000055</a> ). Bevor der Zubau von WEA massiv vorangetrieben wird, sollte zunächst ausgeschlossen werden, dass sie das Risiko von Dürren verschärfen.</p>	<p>Windenergieanlagen auf die Bodenfeuchte bzw. Bodentrockenheit ist so nicht gesichert möglich.</p>	
		1.7	<p>Der Erfolg der Energiewende ist gefährdet, wenn der Schwerpunkt einseitig auf die Erhöhung der Erzeugungskapazitäten gelegt wird, ohne deren andere Säulen (Netze, Speicher, H<sub>2</sub>-Wirtschaft, Lastverschiebung, Redundanzkraftwerke) zeitnah nachzuführen (<a href="https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/energiewende-volltext.pdf?__blob=publicaPonFile&amp;v=4">https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/energiewende-volltext.pdf?__blob=publicaPonFile&amp;v=4</a>; <a href="https://www.focus.de/finanzen/news/zu-wenig-zu-spaet-eon-chef-schlaegt-alarm-das-netz-ist-ganz-klar-am-limit_id_259697059.html">https://www.focus.de/finanzen/news/zu-wenig-zu-spaet-eon-chef-schlaegt-alarm-das-netz-ist-ganz-klar-am-limit_id_259697059.html</a> ). Hier gibt es momentan große Defizite und offenkundig einen Nachholbedarf von ca. 10 Jahren. Es sollte deshalb zunächst ein Ausbaumoratorium gelten.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hierbei handelt es sich um ganz allgemeine energiewirtschaftliche Aspekte wie z. B. bundesweite Fragestellungen mit Effizienz der Erzeugung und Energieeinsparung. Diese ganz allgemeinen und übergeordneten Aspekte sind jedoch nicht Gegenstand der Änderung eines Flächennutzungsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung</p>
		1.8	<p>Der einseitige Ausbau der Erzeugungskapazitäten verursacht immer weiter steigende Kosten für die Vergütung der Betreiber bei Abschaltung und negativen Strompreisen (EEG 2023). Strom wird zu Abfall und muss entsorgt werden. Die Kosten trägt die Allgemeinheit direkt über die Netzentgelte. Der steigende Zuschussbedarf für das EEG-Ausgleichskonto und die steigenden Kosten für Redispatch-Maßnahmen werden über Steuern und Abgaben finanziert und belasten die Bürger ebenfalls. Verbraucher in Deutschland zahlen schon heute als Folge dieser Entwicklung im weltweiten Vergleich Spitzenpreise für Strom. Dies hat bereits negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie und auf sozial schwache Bevölkerungsschichten. Diese Entwicklung</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hierbei handelt es sich um ganz allgemeine energiewirtschaftliche Aspekte wie z. B. bundesweite Fragestellungen mit Effizienz der Erzeugung und Energieeinsparung. Diese ganz allgemeinen und übergeordneten Aspekte sind jedoch nicht Gegenstand der Änderung eines Flächennutzungsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung</p>

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			sollte die Gemeinde Wadersloh nicht übereifrig weiter vorantreiben.		
		1.9	Die Entwicklung des weltweiten des CO <sub>2</sub> -Ausstoßes wird nicht in Deutschland entschieden. Sinnvoll wäre es, einen Teil der immensen Kosten, die die deutsche Energiewende verschlingt, in Schwellenländern zu investieren. Dort hätten sie einen ungleich höheren Effekt für das Weltklima (Regenwaldschutz, Sanierung degradierter Böden etc.). Es ist Zeit, dass wieder mit Vernunft und Augenmaß an bestehende Probleme herangegangen wird. Die einseitige Fokussierung auf ein Ziel (hier chaotischer Zubau von EE-Kapazitäten) wird großen volkswirtschaftlichen Schaden anrichten und in der Folge zu sozialen Spannungen führen. Das Geschäft einiger weniger auf Kosten aller, ist abzulehnen!	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hierbei handelt es sich um ganz allgemeine energiewirtschaftliche Aspekte wie z. B. bundesweite Fragestellungen mit Effizienz der Erzeugung und Energieeinsparung. Diese ganz allgemeinen und übergeordneten Aspekte sind jedoch nicht Gegenstand der Änderung eines Flächennutzungsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen.	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung
2	<b>Öffentlichkeit 2</b>  Anschreiben vom 29.04.2024	2.1	Mit diesem Schreiben nimmt der Einwender Stellung zur Änderung des vorbezeichneten Flächennutzungsplanes. Hierzu im Einzelnen:	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung.
		2.2	Das Münsterland liefert bereits heute einen überproportionalen Flächenanteil für den Ausbau der Windenergie in den dafür planerisch vorgesehenen Windkonzentrationszonen und erfüllt damit schon jetzt alle Anforderungen an die Energiewende. Die Investoren nutzen die rechtliche Lücke bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalplans, um zusätzlich WEA außerhalb dieser Zonen zu errichten. Dem Ansatz der Landesplanung, „Wildwuchs“ beim Bau von WEA zu vermeiden, wird damit nur zum eigenen Nutzen entgegengetreten. Der Erneuerbare-Energien-Erlass von NRW will den Ausbau bewusst in die Konzentrationszonen des Regionalplans lenken, um den Rest der Parklandschaft zu erhalten, den Schutz der Natur, die Rücksichtnahme auf	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Das Ziel der Ausweisung von Windenergiebereichen in den Regionalplänen in Nordrhein-Westfalen (NRW) ist vor allem dadurch bestimmt, eine für den Zielerreichungswert des Landes NRW ausreichende Flächenkulisse zu generieren und festzulegen. Die angesprochene räumliche Steuerung ist damit nur am Rande beabsichtigt, denn es handelt sich bei den Windenergiebereichen nicht um Ausschlussflächen mit einer Konzentrationswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz BauGB. Außerhalb der Windenergiebereiche sind nach § 35 Abs. 2 BauGB Windkraftanlagen als sonstige Anlagen und sog. „Positiv“-Flächen-Planungen der Kommunen (und der Regionalplanungsträger) möglich. Auch ist eine Maßstabsbetrachtung im Sinne einer	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			die betroffenen Menschen und die Akzeptanz der Energiewende bei der Bevölkerung zu gewährleisten. Der Bau der Anlagen ist deshalb abzulehnen.	ausreichenden Flächenbereitstellung vergleichbar dem „substanziellen Raum“ aus der Konzentrationsflächenplanung nicht mehr von seiner bisherigen Relevanz. Für die Ausweisung der Windenergiebereiche in den Regionalplänen ist ausschließlich der Zielerreichungswert des Anhanges I des Windenergieflächenbedarfsgesetzes maßgeblich. Der neue, geänderte Landesentwicklungsplan (LEP) NRW stellt im Grundsatz 10.2-11 in der Festlegung von Windenergiebereichen im Regionalplan den Abwägungsleitsatz auf, dass „die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen“ sind. Dieses richtet sich unter dem Aspekt der Lastenverteilung an den Träger der Regionalplanung. Die Kommune selbst kann sich so Ausbauziele zum Einsatz regenerativer Energien setzen. Dieses möchte die Gemeinde Wadersloh mit der geplanten Aufstellung von eigenen Kriterien zum Ausbau der Windenergie vornehmen.	
		2.3	Die Gemeinde Wadersloh deckt bereits heute bilanziell 100 % ihres Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien. Durch den eigenbedarfsbezogenen Zubau privater Solaranlagen wird sich dieser Anteil weiter erhöhen. Mit den zwei geplanten WEA am Eichelgarten würde die Gemeinde Wadersloh deutliche Überbauung mit EE-Erzeugungskapazitäten erreichen. Der Einwender lehnt es ab, dass die Gemeinde ihren Bürgern alle Lasten aufbürdet, die mit der überproportionalen Erfüllung einer Deutschen Gemeinschaftsaufgabe verbunden sind.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Siehe vorstehende Abwägung zur Ifd.-Nr. 2.2.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		2.4	Am südlichen und nördlichen Ortsrand von Diestedde befinden sich bereits heute 9 der 10 WEA in der Gemeinde Wadersloh. Die Diestedder Bürger tragen damit schon jetzt 90 Prozent der damit verbundenen Lasten, wie hörbaren Lärm, Belastung des Landschaftsbildes etc. Ein weiterer Zubau in Ortsnähe würde diesen Zustand weiter verschärfen. Warum wird das geplante Windenergieprojekt erneut in unmittelbarer Nähe zu Diestedde errichtet	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Kommune plant selbst eigenen Kriterien zum Ausbau der Windenergie aufzustellen. Hierbei können Verteilungsaspekte im Gemeindegebiet berücksichtigt werden. Mit der nun aufgezeigten Planung für zwei Standorte ist ein weiterer, darüber hinaus gehender Zubau von Anlagen im Raum Diestedde nicht geplant. Die Gemeinde Wadersloh will den Ausbau der Windenergie	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			ohne zuvor die Bürger zu befragen, ob sie damit einverstanden sind?	fördern und möchte hierfür Planungen von Vorhabenträgern bauleitplanerisch geordnet umsetzen. In diesem Zusammenhang beteiligt sie die Bürgerinnen und Bürger innerhalb der Planverfahren im gesetzlich vorgeschriebenen Maße.	
		2.5	Das Münsterland ist charakterisiert durch seine Parklandschaft und vermarktet sie touristisch. Auch die Gemeinde Wadersloh hat in der Vergangenheit große Anstrengungen unternommen, um seine Attraktivität für Urlauber und Tagesausflügler zu erhöhen. Die Belastung des Landschaftsbildes durch immer mehr WEA von immer größerer Höhe wird Besucher davon abhalten, ein Münsterland zu bereisen, das sich zu einer „Wind-Parklandschaft“ entwickelt.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die letztendlichen Auswirkungen des Windkraftausbaus auf die touristische Vermarktung einer Region ist wissenschaftlich nicht abschließend geklärt. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass die allgemeine Akzeptanz von Windenergieanlagen für eine positive wie auch negative Wahrnehmung durch den Einzelnen relevant ist.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		2.6	Der Erfolg der Energiewende ist gefährdet, wenn der Schwerpunkt einseitig auf die Erhöhung der Erzeugungskapazitäten gelegt wird, ohne deren andere Säulen (Netze, Speicher, Wasserstoff-Erzeugung, Lastverschiebung, Redundanzkraftwerke) zeitnah nachzuführen. Hier gibt es momentan große Defizite und offenkundig einen Nachholbedarf von ca. 10 Jahren. Es sollte deshalb zunächst ein Ausbaumoratorium gelten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Siehe Abwägung zur Ifd.-Nr. 2.2.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		2.7	Der einseitige Ausbau der Erzeugungskapazitäten verursacht immer weiter steigende Kosten für die Vergütung der Betreiber bei Abschaltung und negativen Strompreisen. Die Kosten trägt die Allgemeinheit direkt über die Netzentgelte. Der steigende Zuschussbedarf für das EEG-Ausgleichskonto und die steigenden Kosten für Redispatch-Maßnahmen werden über Steuern und Abgaben finanziert und belasten die Bürger ebenfalls. Verbraucher in Deutschland zahlen schon heute als Folge dieser Entwicklung im weltweiten Vergleich Spitzenpreise für Strom. Dies hat bereits negative	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Siehe Abwägung zur Ifd.-Nr. 2.2.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie und auf sozial schwache Bevölkerungsschichten. Diese Entwicklung sollte die Gemeinde Wadersloh nicht übereifrig weiter vorantreiben.		
		2.8	Die Entwicklung des weltweiten des CO <sub>2</sub> -Ausstoßes wird nicht in Deutschland entschieden. Sinnvoll wäre es, einen Teil der immensen Kosten, die die deutsche Energiewende verschlingt, in Schwellenländern zu investieren. Dort hätten sie einen ungleich höheren Effekt für das Weltklima (Regenwaldschutz, Sanierung degradierter Böden etc.). Es ist Zeit, dass wieder mit Vernunft und Augenmaß an bestehende Probleme herangegangen wird. Die einseitige Fokussierung auf ein Ziel (hier chaotischer Zubau von EE-Kapazitäten) wird großen volkswirtschaftlichen Schaden anrichten und in der Folge zu sozialen Spannungen führen. Das Geschäft einiger weniger auf Kosten aller, ist abzulehnen!	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Siehe Abwägung zur lfd.-Nr. 2.2.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
3	<b>Öffentlichkeit 3</b>  29.04.2024	3.1	Mit diesem Schreiben lege ich Einspruch gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes ein. Begründung:	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung.
		3.2	Das Münsterland liefert bereits heute einen überproportionalen Flächenanteil für den Ausbau der Windenergie in den dafür planerisch vorgesehenen Windvorzugszonen und erfüllt damit schon jetzt alle Anforderungen an die Energiewende (Regionalplanung Münsterland). Die Investoren nutzen die rechtliche Lücke bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalplans, um zusätzlich WEA außerhalb dieser Zonen zu errichten. Dem Ansatz der Landesplanung, „Wildwuchs“ beim Bau von WEA zu vermeiden, wird damit nur zum eigenen Nutzen entgegengetreten. Der Erneuerbare-Energien-Erlass von NRW will den Ausbau bewusst in die Konzentrationszonen des Regionalplans	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Bei den Windenergiebereichen der Regionalplanung handelt es sich nicht um Konzentrationszonen oder Ausschlussflächen. Sie dienen als Flächenkulisse zur Bestimmung und Quantifizierung der Flächenbeitragswerte nach Anhang 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG). Außerhalb dieser in Regionalplänen bzw. Teilregionalplänen berücksichtigten Flächen sind Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB („Sonstige Vorhaben“) zu betrachten. Über die Flächenkulisse der Regionalplanung hinaus können nach § 249 Abs. 2 BauGB die Kommunen eigene	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			lenken, um den Rest der Parklandschaft zu erhalten, den Schutz der Natur, die Rücksichtnahme auf die betroffenen Menschen und die Akzeptanz der Energiewende bei der Bevölkerung zu gewährleisten. Der Bau der Anlagen ist deshalb abzulehnen.	<p>Flächen, sog. Positiv-Flächen ausweisen, damit Windkraftanlagen nach § 35 Abs.2 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 BauGB nicht den Darstellungen eines Flächennutzungsplanes widersprechen.</p> <p>Die angesprochenen Aspekte des Schutzes des Landschaftsbildes, des Schutzes der Natur, der Rücksichtnahme auf das Schutzgut Mensch werden im Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag zu dieser Flächennutzungsplanänderung sowie im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Bau von Windkraftanlagen berücksichtigt. Hier werden z. T. durch Gutachten die Einhaltung der relevanten Richt- und Grenzwerte z. B. bei Immissionen nachgewiesen.</p> <p>Die angesprochene Parklandschaft ist kein natürliches Landschaftsbild, sondern eine durch den Menschen geschaffene Kulturlandschaft. Sie ist an vielen Stellen durch technische Bauwerke wie Masten etc. bereits geformt und ergänzt. Die Gemeinde Wadersloh will vor diesem Hintergrund einer ausgewogeneren Verteilung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet erreichen und eigene Kriterien entwickeln.</p>	
		3.3	Die Gemeinde Wadersloh deckt bereits heute bilanziell 100 % ihres Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien (Berechnungen NKN, Arbeitsgruppe Energie). Durch den eigenbedarfsbezogenen Zubau privater Solaranlagen wird sich dieser Anteil weiter erhöhen. Mit den zwei geplanten WEA am Eichelgarten würde die Gemeinde Wadersloh eine 9-fache Überbauung mit EE-Erzeugungskapazitäten erreichen. Ich lehne es ab, dass die Gemeinde ihren Bürgern alle Lasten aufbürdet, die mit der überproportionalen Erfüllung einer Deutschen Gemeinschaftsaufgabe verbunden sind. Das ist ungerecht.	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die vorgetragenen Bedenken betreffen auch ganz allgemeine energiepolitische Fragestellungen in der Akzeptanz der Energiewende, die eine Folge der bundesweiten Umsetzung der Transformation der Energieerzeugung bedeutet. Dies bundeseinheitliche Vorgaben und Rahmensetzungen haben eine geringere „Relevanz“ von regional- und ortstypischen Besonderheiten (hier der kommunale Selbstversorgungsgrad) zur Folge. U. a. als Reaktion darauf ist die Gemeinde bestrebt bzw. plant durch eigene Kriterien die Entwicklung im Windenergie- und Photovoltaikbereich räumlich zu steuern.</p> <p>Im Gegensatz zu der früheren Planungsgrundlage mit Steuerung der Baurechte privilegierter Anlagen des § 35</p>	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
				<p>Abs. 3 Satz 3 BauGB (die Baurechte „genommen“ haben), formen die neuen Planungen die Baurechte „positiv“ aus. So kann die Kommune nun mit einem selbst formulierten Ziel von max. 20 Anlagen hier bei einer Überschreitung der Zahl eine Bauleitplanung für weitere Anlagen nicht mehr vorsehen. Auch möchte die Kommune mit eigenen geplanten Kriterien erreichen, dass nicht eine Ortslage übermäßig viele Anlagen zugeordnet bekommt. Ein Rechtsanspruch auf Bauleitplanung zur Verwirklichung von Vorhaben besteht nicht (anders als bei der Privilegierung und deren Einschränkung). Mit den neuen Planungen werden sog. „Positiv“-Planungen betrieben</p>	
		3.4	<p>Am südlichen und nördlichen Ortsrand von Diestedde befinden sich bereits heute 9 der 10 WEA in der Gemeinde Wadersloh. Die Diestedder Bürger tragen damit schon jetzt 90 Prozent der damit verbundenen Lasten, wie hörbaren Lärm, Infraschall, Belastung des Landschaftsbildes etc. Ein weiterer Zubau in Ortsnähe würde diesen Zustand weiter verschärfen. Warum wird das geplante Windenergieprojekt erneut in unmittelbarer Nähe zu Diestedde errichtet, ohne zuvor die Bürger zu befragen, ob sie damit einverstanden sind?</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit der nun aufgezeigten Planung für zwei Standorte ist ein weiterer, darüber hinaus gehender Zubau von Anlagen im Raum Diestedde nicht geplant. Die Gemeinde Wadersloh will den Ausbau der Windenergie fördern und möchte hierfür Planungen von Vorhabenträgern bauleitplanerisch geordnet umsetzen. In diesem Zusammenhang beteiligt sie die Bürgerinnen und Bürger innerhalb der Planverfahren im gesetzlich vorgeschriebenen Maße.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</p>
		3.5	<p>Das Münsterland ist charakterisiert durch seine Parklandschaft und vermarktet sie touristisch. Auch die Gemeinde Wadersloh hat in der Vergangenheit große Anstrengungen unternommen, um seine Attraktivität für Urlauber und Tagesausflügler zu erhöhen (Gestaltung Abteiumfeld, Wohnmobilstellplätze, Werbung ...). Die Belastung des Landschaftsbildes durch immer mehr WEA von immer größerer Höhe wird Besucher davon abhalten, ein Münsterland zu bereisen, das sich zu einer „WindParklandschaft“ entwickelt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit der nun aufgezeigten Planung für zwei Anlagen und einer möglichen, geplanten ausgewogenen räumlichen Steuerung der Verteilung von Anlagen im Gemeindegebiet ist ein weiterer Zubau von Anlagen im Raum Diestedde nicht geplant. Dabei können auch Räume von Windkraftanlagen freigehalten, die aus touristischen Gründen nicht mit oder weiter verdichtet mit WEA bebaut werden sollen. Das sich das Münsterland aufgrund der überall relativ ebenen Topographie ubiquitär für die Windenergienutzung eignet, ist eine Differenzierung und räumliche Steuerung aus anderen planerischen Gründen sinnvoll. Hierbei ist zu</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</p>

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
				beachten, das nicht abschließend wissenschaftlich belegt ist, dass die Errichtung von Windkraftanlagen ganz generell dem Tourismus und der touristischen Nutzung eines Raumes entgegenstehen.	
		3.6	Wissenschaftliche Langzeitstudien stellen die Hypothese auf, dass WEA negative Effekte auf das Mikroklima haben (Wake-Effekt), die insbesondere nachts, zu einer Erwärmung und Austrocknung der Oberflächenluft führen (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 3 – 3000 – 083/23, 2020; Impacts of wind farms on land surface temperature, hgps://www.atmos.albany.edu/facstaff/zhou/pdf/pdf_papers/Zhou_et_al_2012.pdf; „Wind farms dry surface soil in temporal and spatial variation“, hgps://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2215016123000055 ). Bevor der Zubau von WEA massiv vorangetrieben wird, sollte zunächst ausgeschlossen werden, dass sie das Risiko von Dürren verschärfen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es ist sicherlich richtig, dass die Errichtung von Windkraftanlagen Auswirkungen auf die Umwelt haben. Die damit verbundenen Fragestellungen waren und sind Gegenstand vieler wissenschaftlichen Studien. Abgesehen von dem z. T. größeren Alter der zitierten Studien ist in Ihnen auch die Unsicherheit der Messgrundlagen, Indikatoren und Methodik und damit der Ergebnisse angesprochen worden. Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen des Baus von Windenergieanlagen auf die Bodenfeuchte bzw. Bodentrockenheit ist so nicht gesichert möglich.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		3.7	Der Erfolg der Energiewende ist gefährdet, wenn der Schwerpunkt einseitig auf die Erhöhung der Erzeugungskapazitäten gelegt wird, ohne deren andere Säulen (Netze, Speicher, H <sub>2</sub> -Wirtschaft, Lastverschiebung, Redundanzkraftwerke) zeitnah nachzuführen ( <a href="https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/energiwende-volltext.pdf?__blob=publicaPonFile&amp;v=4">https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/energiwende-volltext.pdf?__blob=publicaPonFile&amp;v=4</a> ; <a href="https://www.focus.de/finanzen/news/zu-wenig-zu-spaet-e-on-chef-schlaegt-alarm-das-netz-ist-ganz-klar-am-limit_id_259697059.html">hgps://www.focus.de/finanzen/news/zu-wenig-zu-spaet-e-on-chef-schlaegt-alarm-das-netz-ist-ganz-klar-am-limit_id_259697059.html</a> ). Hier gibt es momentan große Defizite und offenkundig einen Nachholbedarf von ca. 10 Jahren. Es sollte deshalb zunächst ein Ausbaumoratorium gelten.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hierbei handelt es sich um ganz allgemeine energiewirtschaftliche Aspekte wie z. B. bundesweite Fragestellungen mit Effizienz der Erzeugung und Energieeinsparung. Diese ganz allgemeinen und übergeordneten Aspekte sind jedoch nicht Gegenstand der Änderung eines Flächennutzungsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen.	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
		3.8	<p>Der einseitige Ausbau der Erzeugungskapazitäten verursacht immer weiter steigende Kosten für die Vergütung der Betreiber bei Abschaltung und negativen Strompreisen (EEG 2023).                      Strom wird zu Abfall und muss entsorgt werden. Die Kosten trägt die Allgemeinheit direkt über die Netzentgelte. Der steigende Zuschussbedarf für das EEG-Ausgleichskonto und die steigenden Kosten für Redispatch-Maßnahmen werden über Steuern und Abgaben finanziert und belasten die Bürger ebenfalls. Verbraucher in Deutschland zahlen schon heute als Folge dieser Entwicklung im weltweiten Vergleich Spitzenpreise für Strom. Dies hat bereits negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie und auf sozial schwache Bevölkerungsschichten. Diese Entwicklung sollte die Gemeinde Wadersloh nicht übereifrig weiter vorantreiben.</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.                      Hierbei handelt es sich um ganz allgemeine energiewirtschaftliche Aspekte wie z. B. bundesweite Fragestellungen mit Effizienz der Erzeugung und Energieeinsparung. Diese ganz allgemeinen und übergeordneten Aspekte sind jedoch nicht Gegenstand der Änderung eines Flächennutzungsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.                      Keine Änderung der Planung</p>
		3.9	<p>Die Entwicklung des weltweiten des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes wird nicht in Deutschland entschieden.                      Sinnvoll wäre es, einen Teil der immensen Kosten, die die deutsche Energiewende verschlingt, in Schwellenländern zu investieren. Dort hätten sie einen ungleich höheren Effekt für das Weltklima (Regenwaldschutz, Sanierung degradierter Böden etc.). Es ist Zeit, dass wieder mit Vernunft und Augenmaß an bestehende Probleme herangegangen wird. Die einseitige Fokussierung auf ein Ziel (hier chaotischer Zubau von EE-Kapazitäten) wird großen volkswirtschaftlichen Schaden anrichten und in der Folge zu sozialen Spannungen führen. Das Geschäft einiger weniger auf Kosten aller, ist abzulehnen!</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.                      Hierbei handelt es sich um ganz allgemeine energiewirtschaftliche Aspekte wie z. B. bundesweite Fragestellungen mit Effizienz der Erzeugung und Energieeinsparung. Diese ganz allgemeinen und übergeordneten Aspekte sind jedoch nicht Gegenstand der Änderung eines Flächennutzungsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.                      Keine Änderung der Planung</p>
4	<p><b>Öffentlichkeit 4</b>  29.04.2024</p>	4.1	<p>Mit diesem Schreiben lege ich Einspruch gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes ein.                      Begründung:</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.                      Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.                      Keine Änderung der Planung.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
		4.2	<p>Das Münsterland liefert bereits heute einen überproportionalen Flächenanteil für den Ausbau der Windenergie in den dafür planerisch vorgesehen Windvorzugszonen und erfüllt damit schon jetzt alle Anforderungen an die Energiewende (Regionalplanung Münsterland). Die Investoren nutzen die rechtliche Lücke bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalplans, um zusätzlich WEA außerhalb dieser Zonen zu errichten. Dem Ansatz der Landesplanung, „Wildwuchs“ beim Bau von WEA zu vermeiden, wird damit nur zum eigenen Nutzen entgegengetreten. Der Erneuerbare-Energien-Erlass von NRW will den Ausbau bewusst in die Konzentrationszonen des Regionalplans lenken, um den Rest der Parklandschaft zu erhalten, den Schutz der Natur, die Rücksichtnahme auf die betroffenen Menschen und die Akzeptanz der Energiewende bei der Bevölkerung zu gewährleisten. Der Bau der Anlagen ist deshalb abzulehnen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.                  Bei den Windenergiebereichen der Regionalplanung handelt es sich nicht um Konzentrationszonen oder Ausschlussflächen. Sie dienen als Flächenkulisse zur Bestimmung und Quantifizierung der Flächenbeitragswerte nach Anhang 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG).                  Außerhalb dieser in Regionalplänen bzw. Teilregionalplänen berücksichtigten Flächen sind Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB („Sonstige Vorhaben“) zu betrachten. Über die Flächenkulisse der Regionalplanung hinaus können nach § 249 Abs. 2 BauGB die Kommunen eigene Flächen, sog. Positiv-Flächen ausweisen, damit Windkraftanlagen nach § 35 Abs.2 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 BauGB nicht den Darstellungen eines Flächennutzungsplanes widersprechen.                  Die angesprochenen Aspekte des Schutzes des Landschaftsbildes, des Schutzes der Natur, der Rücksichtnahme auf das Schutzgut Mensch werden im Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag zu dieser Flächennutzungsplanänderung sowie im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Bau von Windkraftanlagen berücksichtigt. Hier werden z. T. durch Gutachten die Einhaltung der relevanten Richt- und Grenzwerte z. B. bei Immissionen nachgewiesen.                  Die angesprochene Parklandschaft ist kein natürliches Landschaftsbild, sondern eine durch den Menschen geschaffene Kulturlandschaft. Sie ist an vielen Stellen durch technische Bauwerke wie Masten etc. bereits geformt und ergänzt. Die Gemeinde Wadersloh will vor diesem Hintergrund einer ausgewogenen Verteilung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet erreichen und eigene Kriterien entwickeln.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
		4.3	<p>Die Gemeinde Wadersloh deckt bereits heute bilanziell 100 % ihres Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien (Berechnungen NKN, Arbeitsgruppe Energie). Durch den eigenbedarfsbezogenen Zubau privater Solaranlagen wird sich dieser Anteil weiter erhöhen. Mit den zwei geplanten WEA am Eichelgarten würde die Gemeinde Wadersloh eine 9-fache Überbauung mit EE-Erzeugungskapazitäten erreichen. Ich lehne es ab, dass die Gemeinde ihren Bürgern alle Lasten aufbürdet, die mit der überproportionalen Erfüllung einer Deutschen Gemeinschaftsaufgabe verbunden sind. Das ist ungerecht.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.                  Die vorgetragenen Bedenken betreffen auch ganz allgemeine energiepolitische Fragestellungen in der Akzeptanz der Energiewende, die eine Folge der bundesweiten Umsetzung der Transformation der Energieerzeugung bedeutet. Dies bundeseinheitliche Vorgaben und Rahmenseetzungen haben eine geringere „Relevanz“ von regional- und ortstypischen Besonderheiten (hier der kommunale Selbstversorgungsgrad) zur Folge. U. a. als Reaktion darauf ist die Gemeinde bestrebt bzw. plant durch eigene Kriterien die Entwicklung im Windenergie- und Photovoltaikbereich räumlich zu steuern.                  Im Gegensatz zu der früheren Planungsgrundlage mit Steuerung der Baurechte privilegierter Anlagen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (die Baurechte „genommen“ haben), formen die neuen Planungen die Baurechte „positiv“ aus. So kann die Kommune nun mit einem selbst formulierten Ziel von max. 20 Anlagen hier bei einer Überschreitung der Zahl eine Bauleitplanung für weitere Anlagen nicht mehr vorsehen. Auch möchte die Kommune mit eigenen geplanten Kriterien erreichen, dass nicht eine Ortslage übermäßig viele Anlagen zugeordnet bekommt.                  Ein Rechtsanspruch auf Bauleitplanung zur Verwirklichung von Vorhaben besteht nicht (anders als bei der Privilegierung und deren Einschränkung). Mit den neuen Planungen werden sog. „Positiv“-Planungen betrieben</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</p>
		4.4	<p>Am südlichen und nördlichen Ortsrand von Diestedde befinden sich bereits heute 9 der 10 WEA in der Gemeinde Wadersloh. Die Diestedder Bürger tragen damit schon jetzt 90 Prozent der damit verbundenen Lasten, wie hörbaren Lärm, Infraschall, Belastung des Landschaftsbildes etc. Ein weiterer Zubau in Ortsnähe würde diesen Zustand weiter verschärfen. Warum wird das geplante Windenergieprojekt erneut in unmittelbarer Nähe zu Diestedde errichtet, ohne zuvor die Bürger zu</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.                  Mit der nun aufgezeigten Planung für zwei Standorte ist ein weiterer, darüber hinaus gehender Zubau von Anlagen im Raum Diestedde nicht geplant.                  Die Gemeinde Wadersloh will den Ausbau der Windenergie fördern und möchte hierfür Planungen von Vorhabenträgern bauleitplanerisch geordnet umsetzen. In diesem Zusammenhang beteiligt sie die Bürgerinnen und Bürger innerhalb der Planverfahren im gesetzlich vorgeschriebenen Maße.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.                  Keine Änderung der Planung.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			befragen, ob sie damit einverstanden sind?		
		4.5	Das Münsterland ist charakterisiert durch seine Parklandschaft und vermarktet sie touristisch. Auch die Gemeinde Wadersloh hat in der Vergangenheit große Anstrengungen unternommen, um seine Attraktivität für Urlauber und Tagesausflügler zu erhöhen (Gestaltung Abteiumfeld, Wohnmobilstellplätze, Werbung ...). Die Belastung des Landschaftsbildes durch immer mehr WEA von immer größerer Höhe wird Besucher davon abhalten, ein Münsterland zu bereisen, das sich zu einer „WindParklandschaft“ entwickelt.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit der nun aufgezeigten Planung für zwei Anlagen und einer möglichen geplanten ausgewogenen räumlichen Steuerung der Verteilung von Anlagen im Gemeindegebiet ist ein weiterer Zubau von Anlagen im Raum Diestedde nicht geplant. Dabei können auch Räume von Windkraftanlagen freigehalten, die aus touristischen Gründen nicht mit oder weiter verdichtet mit WEA bebaut werden sollen. Das sich das Münsterland aufgrund der überall relativ ebenen Topographie ubiquitär für die Windenergienutzung eignet, ist eine Differenzierung und räumliche Steuerung aus anderen planerischen Gründen sinnvoll. Hierbei ist zu beachten, das nicht abschließend wissenschaftlich belegt ist, dass die Errichtung von Windkraftanlagen ganz generell dem Tourismus und der touristischen Nutzung eines Raumes entgegenstehen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		4.6	Wissenschaftliche Langzeitstudien stellen die Hypothese auf, dass WEA negative Effekte auf das Mikroklima haben (Wake-Effekt), die insbesondere nachts, zu einer Erwärmung und Austrocknung der Oberflächenluft führen (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 3 – 3000 – 083/23, 2020; Impacts of wind farms on land surface temperature, hgps://www.atmos.albany.edu/facstaff/zhou/pdf/pdf_papers/Zhou_et_al_2012.pdf; „Wind farms dry surface soil in temporal and spatial variation“, hgps://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2215016123000055 ). Bevor der Zubau von WEA massiv vorangetrieben wird, sollte zunächst ausgeschlossen werden, dass sie das Risiko von Dürren verschärfen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es ist sicherlich richtig, dass die Errichtung von Windkraftanlagen Auswirkungen auf die Umwelt haben. Die damit verbundenen Fragestellungen waren und sind Gegenstand vieler wissenschaftlichen Studien. Abgesehen von dem z. T. größeren Alter der zitierten Studien ist in Ihnen auch die Unsicherheit der Messgrundlagen, Indikatoren und Methodik und damit der Ergebnisse angesprochen worden. Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen des Baus von Windenergieanlagen auf die Bodenfeuchte bzw. Bodentrockenheit ist so nicht gesichert möglich.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
		4.7	Der Erfolg der Energiewende ist gefährdet, wenn der Schwerpunkt einseitig auf die Erhöhung der Erzeugungskapazitäten gelegt wird, ohne deren andere Säulen (Netze, Speicher, H <sub>2</sub> -Wirtschaft, Lastverschiebung, Redundanzkraftwerke) zeitnah nachzuführen ( <a href="https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/energiewende-volltext.pdf?__blob=publicaPonFile&amp;v=4">https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/energiewende-volltext.pdf?__blob=publicaPonFile&amp;v=4</a> ; <a href="https://www.focus.de/finanzen/news/zu-wenig-zu-spaet-e-on-chef-schlaegt-alarm-das-netz-ist-ganz-klar-am-limit_id_259697059.html">https://www.focus.de/finanzen/news/zu-wenig-zu-spaet-e-on-chef-schlaegt-alarm-das-netz-ist-ganz-klar-am-limit_id_259697059.html</a> ). Hier gibt es momentan große Defizite und offenkundig einen Nachholbedarf von ca. 10 Jahren. Es sollte deshalb zunächst ein Ausbaumoratorium gelten.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hierbei handelt es sich um ganz allgemeine energiewirtschaftliche Aspekte wie z. B. bundesweite Fragestellungen mit Effizienz der Erzeugung und Energieeinsparung. Diese ganz allgemeinen und übergeordneten Aspekte sind jedoch nicht Gegenstand der Änderung eines Flächennutzungsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen.	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung
		4.8	Der einseitige Ausbau der Erzeugungskapazitäten verursacht immer weiter steigende Kosten für die Vergütung der Betreiber bei Abschaltung und negativen Strompreisen (EEG 2023). Strom wird zu Abfall und muss entsorgt werden. Die Kosten trägt die Allgemeinheit direkt über die Netzentgelte. Der steigende Zuschussbedarf für das EEG-Ausgleichskonto und die steigenden Kosten für Redispatch-Maßnahmen werden über Steuern und Abgaben finanziert und belasten die Bürger ebenfalls. Verbraucher in Deutschland zahlen schon heute als Folge dieser Entwicklung im weltweiten Vergleich Spitzenpreise für Strom. Dies hat bereits negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie und auf sozial schwache Bevölkerungsschichten. Diese Entwicklung sollte die Gemeinde Wadersloh nicht übereifrig weiter vorantreiben.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hierbei handelt es sich um ganz allgemeine energiewirtschaftliche Aspekte wie z. B. bundesweite Fragestellungen mit Effizienz der Erzeugung und Energieeinsparung. Diese ganz allgemeinen und übergeordneten Aspekte sind jedoch nicht Gegenstand der Änderung eines Flächennutzungsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen.	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung
		4.9	Die Entwicklung des weltweiten des CO <sub>2</sub> -Ausstoßes wird nicht in Deutschland entschieden. Sinnvoll wäre es, einen Teil der immensen Kosten, die	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hierbei handelt es sich um ganz allgemeine energiewirtschaftliche Aspekte wie z. B. bundesweite Fragestellungen	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung



lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			die deutsche Energiewende verschlingt, in Schwellenländern zu investieren. Dort hätten sie einen ungleich höheren Effekt für das Weltklima (Regenwaldschutz, Sanierung degradierter Böden etc.). Es ist Zeit, dass wieder mit Vernunft und Augenmaß an bestehende Probleme herangegangen wird. Die einseitige Fokussierung auf ein Ziel (hier chaotischer Zubau von EE-Kapazitäten) wird großen volkswirtschaftlichen Schaden anrichten und in der Folge zu sozialen Spannungen führen. Das Geschäft einiger weniger auf Kosten aller, ist abzulehnen!	mit Effizienz der Erzeugung und Energieeinsparung. Diese ganz allgemeinen und übergeordneten Aspekte sind jedoch nicht Gegenstand der Änderung eines Flächennutzungsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen.	
5	<b>Öffentlichkeit 5</b> 30.04.2024 20 Unterzeichnende	5.1	Als direkte Anwohner und Betroffene legen wir hiermit gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes „Windräder im Eichelgarten“ ausdrücklich Widerspruch ein. Begründung:	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu den einzelnen vorgebrachten Bedenken und Anregungen siehe nachfolgende Abwägungen.	Siehe nachfolgende Beschlussvorschläge.
		5.2	Die Vorgaben des Landes für den Ausbau von Windenergie werden durch den Regionalplan mehr als erfüllt. Bis zu dessen Inkrafttreten 2025 ist es wenig sinnvoll, die einzigartigen Landschaften und die Biodiversität durch den Bau von Windanlagen bereits vor Inkrafttreten des Regionalplans zu zerstören. Aus unserer Sicht wäre es daher logisch, mindestens zunächst das Inkrafttreten des Regionalplans abzuwarten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es ist sicherlich richtig, das mit der nun für den Regionalplan „Münsterland“ vorgesehenen Kulisse die Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) voraussichtlich erfüllt werden können. Diese Kulisse ist eine Größe im Sinne einer „Mindestdarstellung“ von Windenergiebereichen für die Energiewende und Transformation der Energieerzeugung (in NRW und Deutschland). Dieses bedeutet nicht, dass eine Kommune nicht weitere Flächen für Windenergie ausweisen und planen kann, wenn sie es möchte.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		5.3	Weiterhin sieht das Bundes-Naturschutzgesetz neben dem Schutz von Natur und Landschaft auch vor, den Erholungswert zu schützen. Aus eben diesem Grunde handelt es sich hier um ein Landschaftsschutzgebiet. Dies sollte nicht für die finanziellen Interessen von wenigen Investoren geopfert werden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit der nun aufgezeigten Planung für zwei Anlagen und einer möglichen, geplanten ausgewogenen räumlichen Steuerung der Verteilung von Anlagen im Gemeindegebiet ist ein weiterer Zubau von Anlagen im Raum Diestedde nicht geplant. Dabei können auch Räume von Windkraftanlagen freigehalten, die aus touristischen Gründen nicht mit oder weiter	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
				<p>verdichtet mit WEA bebaut werden sollen.</p> <p>Das sich das Münsterland aufgrund der überall relativ ebenen Topographie ubiquitär für die Windenergienutzung eignet, ist eine Differenzierung und räumliche Steuerung aus anderen planerischen Gründen sinnvoll. Hierbei ist zu beachten, das nicht abschließend wissenschaftlich belegt ist, dass die Errichtung von Windkraftanlagen ganz generell dem Tourismus und der touristischen Nutzung eines Raumes entgegenstehen.</p> <p>Das in Rede stehende Landschaftsschutzgebiet hat im Landschaftsplan – Entwicklungskarte – das Ziel 1 - Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft im Entwicklungsraum 1.3 - Höhenrücken in Basel. Dieser Raum erstreckt sich vor allem westlich und nördlich des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes. Mit der Sonderbauflächendarstellung und Zweckbindung für die Errichtung von Windkraftanlagen sind möglichen Auswirkungen eingegrenzt und auf das Landschaftsschutzgebiet zu prüfen. Diese werden im Umweltbericht und weitergehend im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu den Anlagen und dem zugehörigen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) behandelt. Bei letzterem werden auch Maßnahmen zum Ausgleich der Wirkungen der Errichtung der WEA bestimmt.</p>	
		5.4	<p>Vielmehr wäre es sinnvoll, dies als (verbleibendes) Refugium für die heimischen Raubvogelarten zu erhalten. Alljährlich beobachten wir hier überdurchschnittlich viele dieser Vögel (unter anderem auch den Rotmilan) bei der Jagd. Im naheliegenden Waldgebiet 'Pagenstall' leben Uhu und Fledermäuse. Für uns als Anwohner ist es daher völlig unverständlich, wie ein solches Gebiet ein positives Gutachten zum Bau von Windrädern erbringen kann.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zeigen keine unlösbaren Konflikte mit relevanten Arten bzw. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen auf. Damit ist die Errichtungsmöglichkeit von Windkraftanlagen in dem Bereich grundsätzlich möglich.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
		5.5	Auch ist es nicht nachvollziehbar, dass für den Umbau eines Einfamilienhauses an der Baseler Straße als Ausgleichsmaßnahmen rund 30 Nistkästen für Fledermäuse, Feldsperling und Rauchschwalben verpflichtend erforderlich waren, für den Bau von zwei Windrädern (welche diese Arten verdrängen) aber einfach eine Umwidmung vorgenommen wird. Umwelt- und Naturschutz sollte für alle gleich gelten.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen zu dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zeigen keine unlösbaren Konflikte mit relevanten Arten bzw. Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen auf. Auch ist die Eingriff- und Ausgleichsbetrachtung für den Bau eines Hauses und einer Windenergieanlage unterschiedlich verankert, hier das Baurecht und dort das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus ist u. a. über § 2 des „Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) die „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“ zu beachten. In § 2 wird formuliert: <i>„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“</i>	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		5.6	Je nach Windrichtung und Sonnenstand ist die Bauernschaft bereits jetzt durch Schall und Schattenwurf der beiden Windenergieanlagen „Schmiesbach“, welche 2017 errichtet wurden, betroffen. Dies wurde bislang geduldet, was deutlich zeigt, dass Windenergie als solches hier nicht grundsätzlich abgelehnt wird. Zwei weitere Anlagen in derart nahen Standorten werden wir allerdings nicht mehr hinnehmen. Hierzu muss man noch sagen, dass die Anlagen nicht in größtmöglicher Entfernung zu den Wohnhäusern, sondern offensichtlich mit Blick auf geringe Kosten - im Mindestabstand zur Wohnbebauung errichtet werden sollen, obwohl größere Abstände möglich wären.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für die Anlagen wird die Einhaltung der relevanten Richt- und Grenzwerte des Lärms/hörbaren Schalls wie auch des Schattenwurfes gutachterlich untersucht und sichergestellt. In diesen Betrachtungen werden die Vorbelastungen des Raumes mitberücksichtigt.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
		5.7	Alle Übrigen Bedenken von uns Anwohnern (z. B. Grundwasserkontamination durch Glasfaserabrieb, Infraschall aufgrund des sehr geringen Abstands zur Wohnbebauung, Eiswurf im Winter pp.) würden hier den Rahmen sprengen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zu den nicht weiter spezifizierten Bedenken ist anzumerken: Grundwasserkontamination durch Glasfaserabrieb Nach mehreren Quellen (u. a. Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages 2020; Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, <a href="https://mwu.sachsen-anhalt.de/energie/erneuerbare-energien/windenergie/faktencheck#c389711">https://mwu.sachsen-anhalt.de/energie/erneuerbare-energien/windenergie/faktencheck#c389711</a> am 07.05.2024) ist der Materialabrieb von einem geringeren Umfang im Vergleich zu anderen Kunststoffabrieben und kann durch Beschichtung der Rotorflügel vermindert oder vermieden werden. Infraschall Nach aktuellem Wissensstand ergeben sich bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Abstände des hörbaren Schalls zwischen Wohnnutzungen und Windenergieanlagen keine gesundheitlichen Auswirkungen durch Infraschall. Dies bestätigen mehrere Gutachten. Eiswurf ist durch Abschaltregelungen oder technische Vorkehrungen an den Anlagen vermeidbar.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		5.8	Mit unserer Unterschrift dokumentieren wir unseren ausdrücklichen Widerspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Des Weiteren beantragen wir, schriftlich detailliert über den derzeitigen Planungsstand in Kenntnis gesetzt zu werden. Aus den veröffentlichten Plänen gehen keine genauen Standorte, Höhen und Abstände hervor.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Einwender werden über das Ergebnis der Abwägung informiert. Im Rahmen der weiteren Planung können sie sich erneut beteiligen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Aufgrund der Plandarstellung, die sich deutlich an möglichen Anlagen und Standorten orientiert und diese aufnimmt und der Planung als Rotor-In-Flächen sind Standorte und Abstände zu bestimmen (Siehe auch Layout der Planung in der Begründung Kap. 6)	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
6	Öffentlichkeit 6  01.05.2024	6.1	Anlass für die Änderung des FNPs ist die Planung zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen mit jeweils einer Gesamthöhe von rund 250 m. Der rund 7,5 ha große Änderungsbereich, bestehend aus zwei Teilflächen, liegt	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Siehe Abwägungsvorschläge im folgenden lfd.-Nr. 6.2ff.	Siehe Beschlussvorschläge im folgenden lfd.-Nr. 6.2ff.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			<p>nordwestlich des Ortsteiles Wadersloh im Bereich Westheide — Basel Richtung der Ortslage Sünninghausen (Stadt Oelde). Hiermit nehme ich fristgerecht Stellung zum geplanten Vorhaben und möchte einige Einwendungen machen, die dazu beitragen sollen, dass wegen der jetzt schon bestehenden Überkapazitäten bei Windkraftanlagen, keine weiteren Windräder mehr in Wadersloh gebaut werden.</p>		
		6.2	<p>Ich wohne am Entruper Weg und blicke jeden Tag auf die beiden in unmittelbarer Nähe zu meinem Wohnhaus liegenden raumbedeutsamen Windräder an der Winkelstraße. Ich höre den Lärm und befürchte auch durch die neuen Windräder am Eichelgarten erheblichen Lärm und auch Infraschall Belastungen für die Umwelt.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die neuen Windräder werden die relevanten Grenz- und Richtwerte für den hörbaren Schall zum Schutz der Anlieger einhalten. Dieses muss im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Anlagen nachgewiesen werden. Bezüglich des Infraschalls haben Messstudien einzelner deutscher Landeseinrichtungen zum Immissionsschutz gezeigt, dass bei Einhaltung der erforderlichen Abstände des hörbaren Schalls auch die Wahrnehmbarkeit und Wirkungen von Infraschall nicht mehr gegeben sind.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</p>
		6.3	<p>Das natürliche Landschaftsbild der Gemeinde und der münsterländischen Parklandschaft wird durch den Bau der neuen Windräder weiter stark zerstört und ich fühle mich durch die Höhe der Anlagen von 250 Metern, ich betone noch einmal 250 Meter, stark bedrängt. Eine weitere Verspargelung durch immer mehr Windräder, das wollte die Gemeinde Wadersloh vor einigen Jahren verhindern. Eine überproportionale Belastung der Bürger ist nicht hinzunehmen und untergräbt das Vertrauen in die kommunale Politik. Auch in meinem Bekanntenkreis sind viele gegen weitere Windräder in Wadersloh. Sie befürchten u.a. auch den Verlust Ihrer Immobilien Werte und Ihrer Lebensqualität.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die angesprochenen Aspekte des Schutzes des Landschaftsbildes und Rücksichtnahme auf das Schutzgut Mensch werden im Umweltbericht zu dieser Flächennutzungsplanänderung sowie im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Bau von Windkraftanlagen berücksichtigt. Hier werden z. T. durch Gutachten die Einhaltung der relevanten Richt- und Grenzwerte z. B. bei Immissionen nachgewiesen. Die angesprochene Parklandschaft ist kein natürliches Landschaftsbild, sondern eine durch den Menschen geschaffene Kulturlandschaft. Sie ist an vielen Stellen durch technische Bauwerke wie Masten etc. bereits geformt und ergänzt. Die Gemeinde Wadersloh will vor diesem Hintergrund eine ausgewogenere Verteilung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet erreichen und eigene Kriterien</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
				entwickeln.	
		6.4	Nächtliche Beleuchtungsfeuer sorgen dafür, dass auch in der Nacht eine erhebliche Lichtverschmutzung vorhanden ist, welche negative Beeinträchtigungen für Menschen und Tiere zur Folge haben wird. Die Windenergieanlagen im Norden von Lippetal zeigen das sehr deutlich.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An Windkraftanlagen kann eine bedarfsgesteuerte Befeuerung berücksichtigt werden. Diese Beleuchtung schaltet sich erst bei Annäherung eines Flugzeuges ein bzw. strahlt ab in Richtung der Höhe der relevanten Objekte und nicht nach unten in Richtung der Häuser.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		6.5	Ich beobachte ganz oft, dass die Windräder in Diestedde und in der unmittelbaren Umgebung trotz ausreichend vorhandenem Wind ab geregelt werden, um eine Netzüberlastung zu verhindern. Diesen Verlust gleichen die Stromkunden über die Netzentgelte aus. Die fehlende Infrastruktur und der viel zu schleppende Ausbau werden auch über Jahre dafür sorgen, dass die Verbraucher immer höhere Stromkosten zahlen müssen. Die Kosten für den Bau der Stromtrassen, sind bislang auch nicht transparent sind, kommen dann noch dazu. Die verantwortlichen Politiker in den Kommunen, dem Land und beim Bund wissen um diese Problematik und tragen, wenn nicht gegengesteuert wird, mit dazu bei, dass populistische Parteien immer höhere Zustimmung erfahren.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei den Hinweisen handelt es sich um ganz allgemeine energiewirtschaftliche Aspekte wie z. B. bundesweite Fragestellungen der Verteilung von Strom im Bundesgebiet. Diese ganz allgemeinen und übergeordneten Aspekte sind jedoch nicht Gegenstand der Änderung eines Flächennutzungsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen.	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung
		6.6	Ich unterstütze ausdrücklich die kritischen Äußerungen zum Ausbau der Windkraft in Wadersloh von [REDACTED] und hoffe, dass mehr Politiker/innen der Gemeinde die von ihr genannten Argumente prüfen und der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zustimmen [REDACTED] wies darauf hin, dass ein einseitiger Ausbau der Erzeugungskapazitäten ohne entsprechende infrastrukturelle Anpassungen nicht nur zu höheren Strompreisen führen	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei den Hinweisen handelt es sich um ganz allgemeine energiewirtschaftliche Aspekte wie z. B. bundesweite Fragestellungen der Verteilung von Strom im Bundesgebiet. Diese ganz allgemeinen und übergeordneten Aspekte sind jedoch nicht Gegenstand der Änderung eines Flächennutzungsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen. Siehe hierzu auch die Abwägung zur Ifd.-Nr. 7.1ff	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			könnten, sondern auch zu negativen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.		
		6.7	Die neuen Abstandsregeln von Windrädern zur Wohnbebauung von 500 - 1000 Metern sind aus meiner Sicht viel zu gering und führen ggf. zu gesundheitlichen Schäden. Ob es entsprechende Untersuchungen zu den Auswirkungen der Windkraft bei Kindern gibt, kann ich derzeit nicht genau angeben, wäre aber für den vorbeugenden Gesundheitsschutz notwendig. Noch vor kurzem waren wesentlich höhere Abstände von der Politik als notwendig erachtet worden. Das Umweltbundesamt beschreibt mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen. (Position/November 2016 mögliche gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen, Herausgeber Umweltbundesamt). Auch die Bürger unserer Gemeinde müssen geschützt werden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung der für die Gesundheit der Bevölkerung relevanten Grenz- und Richtwerte wird im nachgelagerten Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachgewiesen. Eine darüberhinausgehende Belastung der Anwohner bei Einhaltung der Werte ist nicht zu erkennen. Diese ist auch der Grundtenor der angeführten Positionen des Umweltbundesamtes.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		6.8	Durch die schnelleren Genehmigungsverfahren sind auch die Schutzrechte der Menschen, Tiere und der Umwelt reduziert worden. Die Akzeptanz der Windenergieanlagen soll immer mehr mit finanziellen Anreizen gesteigert werden und so kauft man sich die Zustimmung der Bürger, was sicher fragwürdig ist.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planung folgt den allgemeinen planungsrechtlichen Vorgaben, die in den letzten Jahren aufgrund der veränderten nationalen Zielsetzungen mit einer Genehmigungsbeschleunigung einhergehen. Bei der Frage der finanziellen Beteiligung an den Vorhaben folgt die Vorhabenplanung den jüngsten landesrechtlichen und -gesetzlichen Vorgaben für die Beteiligung der Bürger an solche Vorhaben.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		6.9	Ich möchte noch auf einen weiteren Aspekt eingehen, der mir bei dem Ausbau der Windenergie in unserer Gemeinde und auch weltweit immer mehr Sorgen macht. Der größte Teil der Anlagen für Windenergie ist heute noch nicht wirtschaftlich sinnvoll recycelbar. Wir schaffen also weitere Umweltprobleme durch immer mehr Zubau der Windenergie und ignorieren das Problem einfach.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Aufgabe des Recyclings der Anlagen bzw. -bauteile ist in den letzten Jahren mit der Zunahme des Repowerings von der Industrie aufgenommen und weiterentwickelt worden.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
		6-10	Immer mehr Flächen fehlen für die Landwirtschaft, weil Zuwege und große Flächen für die Fundamente der Anlagen benötigt werden, was auch in großem Maße zu Lasten der Biodiversität geht.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. In der Planung wird darauf geachtet, dass der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche so gering wie möglich ausfällt, da unterhalb der Anlage weiterhin Landwirtschaft betrieben wird. So werden von Fundament und Kranstellfläche rd. 0,3 ha beansprucht und bei der Erschließung wird auf eine kurzwegige Anbindung geachtet. Darüber hinaus ist zu beachten, dass es sich bei den in Anspruch genommenen Flächen um intensiv-landwirtschaftlich genutzte Flächen und nicht um geschützte Flächen mit einer besonderen naturräumlichen Funktion handelt.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		6.11	Der Bedarf an wertvollen Rohstoffen, die oft unter fragwürdigen Bedingungen gefördert werden, verlagern Umweltprobleme ins Ausland.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei den Hinweisen handelt es sich um ganz allgemeine umweltbezogene Aspekte. Diese ganz allgemeinen und übergeordneten Aspekte sind jedoch nicht Gegenstand der Änderung eines Flächennutzungsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		6.12	Aus den oben genannten Gründen sollte die Gemeinde Wadersloh einer Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zugestimmt.	Siehe vorstehende Abwägungsvorschläge.	Siehe vorstehende Beschlussvorschläge.
7	Öffentlichkeit 7 03.05.2024	7.1	Mit diesem Schreiben lege ich Einspruch gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes ein. Nicht zuletzt mit meinem Vortrag vor allen Fraktionen im Rathaus konnte ich dezidiert darlegen, dass ein weiterer planloser Zubau verbrauchsunabhängiger EE-Kapazitäten in Wadersloh und Deutschland vollkommen sinnlos und blauäugig ist und in den nächsten 10 Jahren lediglich die Stromkunden und Steuerzahler zum Nutzen Weniger belastet. Der Deutsche Strommarkt in den letzten Tagen gibt uns schon jetzt eine Vorstellung davon, wohin sich der Strompreis bei weiterem Ausbau entwickeln wird (Am 1. und 2. Mai war der Strompreis für ca. 10h negativ bis	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei den Hinweisen handelt es sich um ganz allgemeine energiepolitische Aspekte. Hierbei ist es sicherlich richtig und geboten über die Möglichkeiten der Speicherung der regenerativ erzeugten Energie aufgrund ihrer möglichen Schwankungen nachzudenken. Diese ganz allgemeinen und übergeordneten Aspekte sind jedoch nicht Gegenstand der Änderung eines Flächennutzungsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.



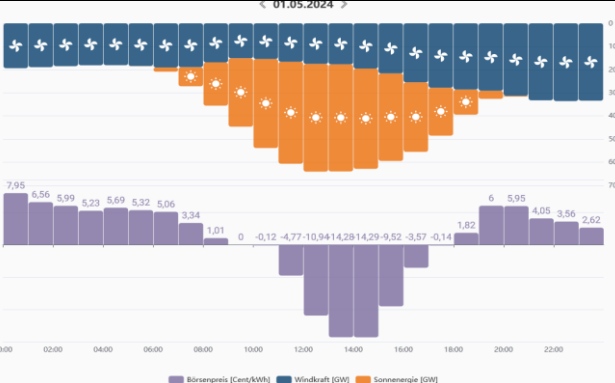
Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			<p>runter auf -14ct/kWh – und das ist immer zu Zeiten der höchsten EE-Produktion!).</p> <p>Im Vergleich zur Investition in 5 weitere WKA würde es die Energiewende technisch deutlich effektiver voranbringen, dieses Geld (40-50Mio Euro) in den Aufbau von ca. 60-70.000 kWh Batteriespeicher in Wadersloh zu investieren. Rechtlich und finanziell müssen die Bedingungen dafür noch geschaffen werden, aber darauf muss sowieso hingearbeitet werden. Damit könnten wir wenigstens einen Teil der jetzt schon produzierten Überschüsse um 10h (leider nicht mehr!) in die dunklen Flautezeiten verschieben.</p>		
		7.2	<p>Mit diesem Schreiben lege ich Einspruch gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes ein. Nicht zuletzt mit meinem Vortrag vor allen Fraktionen im Rathaus konnte ich dezi- diert darlegen, dass ein weiterer planloser Zubau verbrauchsunabhängiger EE-Kapazitäten in Wadersloh und Deutschland vollkommen sinnlos und blauäugig ist und in den nächsten 10 Jahren lediglich die Stromkunden und Steuerzahler zum Nutzen Weniger belastet. Der Deut- sche Strommarkt in den letzten Tagen gibt uns schon jetzt eine Vorstellung davon, wohin sich der Strompreis bei weiterem Ausbau entwickeln wird (Am 1. und 2. Mai war der Strompreis für ca. 10h negativ bis runter auf -14ct/kWh).</p> <p>Im Vergleich zur Investition in 5 weitere WKA würde es die Energiewende technisch deutlich effektiver voranbringen, dieses Geld (40-50Mio Euro) in den Aufbau von ca. 60-70.000 kWh Batteriespeicher in Wadersloh zu investieren. Rechtlich und finanziell müssen die Bedingungen dafür noch geschaffen werden, aber darauf muss sowieso hingearbeitet werden. Damit könnten wir wenigstens einen Teil der jetzt schon produzierten Überschüsse um 10h (leider nicht mehr!) in die dunklen Flautezeiten</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Siehe Abwägungsvorschläge Ifd.-Nr. 7.3ff.</p>	<p>Siehe Beschlussvorschläge Ifd.-Nr. 7.3ff.</p>

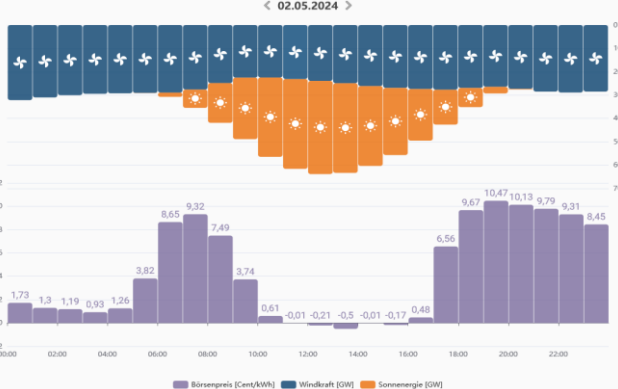
Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			verschieben. Begründung:		
		7.3	<p>Das Münsterland liefert bereits heute einen überproportionalen Flächenanteil für den Ausbau der Windenergie in den dafür planerisch vorgesehenen Windvorzugszonen und erfüllt damit schon jetzt alle Anforderungen an die Energiewende (Regionalplanung Münsterland). Die Investoren nutzen die rechtliche Lücke bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalplans, um zusätzlich WEA außerhalb dieser Zonen zu errichten. Dem Ansatz der Landesplanung, „Wild- wuchs“ beim Bau von WEA zu vermeiden, wird damit zum eigenen Nutzen entgegengetreten. Der Erneuerbare-Energien-Erlass von NRW will den Ausbau bewusst in die Konzentrationszonen des Regionalplans lenken, um den Rest der Parklandschaft zu erhalten, den Schutz der Natur, die Rücksichtnahme auf die betroffenen Menschen und die Akzeptanz der Energiewende bei der Bevölkerung zu gewährleisten. Der Bau der Anlagen ist deshalb abzulehnen.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.                  Bei den Windenergiebereichen der Regionalplanung handelt es sich nicht um Konzentrationszonen oder Ausschlussflächen. Sie dienen als Flächenkulisse zur Bestimmung und Quantifizierung der Flächenbeitragswerte nach Anhang 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG).                  Außerhalb dieser in Regionalplänen bzw. Teilregionalplänen berücksichtigten Flächen sind Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB („Sonstige Vorhaben“) zu betrachten. Über die Flächenkulisse der Regionalplanung hinaus können nach § 249 Abs. 2 BauGB die Kommunen eigene Flächen, sog. Positiv-Flächen ausweisen, damit Windkraftanlagen nach § 35 Abs.2 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 BauGB nicht den Darstellungen eines Flächennutzungsplanes widersprechen.                  Die angesprochenen Aspekte des Schutzes des Landschaftsbildes, des Schutzes der Natur, der Rücksichtnahme auf das Schutzgut Mensch werden im Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag zu dieser Flächennutzungsplanänderung sowie im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Bau von Windkraftanlagen berücksichtigt. Hier werden z. T. durch Gutachten die Einhaltung der relevanten Richt- und Grenzwerte z. B. bei Immissionen nachgewiesen.                  Die angesprochene Parklandschaft ist kein natürliches Landschaftsbild, sondern eine durch den Menschen geschaffene Kulturlandschaft. Sie ist an vielen Stellen durch technische Bauwerke wie Masten etc. bereits geformt und ergänzt. Die Gemeinde Wadersloh will vor diesem Hintergrund eine ausgewogenere Verteilung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet erreichen und eigene Kriterien entwickeln.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
		7.4	<p>Die Gemeinde Wadersloh deckt bereits heute bilanziell 100 % ihres Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien (Berechnungen NKN, Arbeitsgruppe Energie). Durch den eigenbedarfsbezogenen Zubau privater Solaranlagen wird sich dieser Anteil weiter erhöhen. Mit den zwei geplanten WEA am Eichelgarten würde die Gemeinde Wadersloh eine 9-fache Überbauung mit EE- Erzeugungskapazitäten erreichen. Ich lehne es ab, dass die Gemeinde ihren Bürgern alle Lasten aufbürdet, die mit der überproportionalen Erfüllung einer Deutschen Gemeinschaftsaufgabe verbunden sind. Das ist ungerecht.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.                  Die vorgetragenen Bedenken betreffen auch ganz allgemeine energiepolitische Fragestellungen in der Akzeptanz der Energiewende, die eine Folge der bundesweiten Umsetzung der Transformation der Energieerzeugung bedeutet. Dies bundeseinheitliche Vorgaben und Rahmenseetzungen haben eine geringere „Relevanz“ von regional- und ortstypischen Besonderheiten (hier der kommunale Selbstversorgungsgrad) zur Folge. U. a. als Reaktion darauf ist die Gemeinde bestrebt bzw. plant durch eigene Kriterien die Entwicklung im Windenergie- und Photovoltaikbereich räumlich zu steuern.                  Im Gegensatz zu der früheren Planungsgrundlage mit Steuerung der Baurechte privilegierter Anlagen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (die Baurechte „genommen“ haben), formen die neuen Planungen die Baurechte „positiv“ aus. So kann die Kommune nun mit einem selbst formulierten Ziel von max. 20 Anlagen hier bei einer Überschreitung der Zahl eine Bauleitplanung für weitere Anlagen nicht mehr vorsehen. Auch möchte die Kommune mit eigenen geplanten Kriterien erreichen, dass nicht eine Ortslage übermäßig viele Anlagen zugeordnet bekommt.                  Ein Rechtsanspruch auf Bauleitplanung zur Verwirklichung von Vorhaben besteht nicht (anders als bei der Privilegierung und deren Einschränkung). Mit den neuen Planungen werden sog. „Positiv“-Planungen betrieben</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</p>
		7.5	<p>Am südlichen und nördlichen Ortsrand von Diestedde befinden sich bereits heute 9 der 10 WEA in der Gemeinde Wadersloh. Die Diestedder Bürger tragen damit schon jetzt 90 Prozent der damit verbundenen Lasten, wie hörbaren Lärm, Infraschall, Belastung des Landschaftsbildes etc.. Ein weiterer Zubau in Ortsnähe würde diesen</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.                  Mit der nun aufgezeigten Planung für zwei Standorte ist ein weiterer, darüber hinaus gehender Zubau von Anlagen im Raum Diestedde nicht geplant.                  Die Gemeinde Wadersloh will den Ausbau der Windenergie fördern und möchte hierfür Planungen von Vorhabenträgern</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.                  Keine Änderung der Planung.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			Zustand weiter verschärfen. Warum wird das geplante Windenergieprojekt erneut in unmittelbarer Nähe zu Diestedde errichtet, ohne zuvor die Bürger zu befragen, ob sie damit einverstanden sind?	bauleitplanerisch geordnet umsetzen. In diesem Zusammenhang beteiligt sie die Bürgerinnen und Bürger innerhalb der Planverfahren im gesetzlich vorgeschriebenen Maße.	
		7.6	Das Münsterland ist charakterisiert durch seine Parklandschaft und vermarktet sie touristisch. Auch die Gemeinde Wadersloh hat in der Vergangenheit große Anstrengungen unternommen, um ihre Attraktivität für Urlauber und Tagesausflügler zu erhöhen (Gestaltung Abteiumfeld, Wohnmobilstellplätze, Werbung ...). Die Belastung des Landschaftsbildes durch immer mehr WEA von immer größerer Höhe wird Besucher davon abhalten, ein Münsterland zu bereisen, das sich zu einer „WindParklandschaft“ entwickelt.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit der nun aufgezeigten Planung für zwei Anlagen und einer möglichen geplanten ausgewogenen räumlichen Steuerung der Verteilung von Anlagen im Gemeindegebiet ist ein weiterer Zubau von Anlagen im Raum Diestedde nicht geplant. Dabei können auch Räume von Windkraftanlagen freigehalten, die aus touristischen Gründen nicht mit oder weiter verdichtet mit WEA bebaut werden sollen. Das sich das Münsterland aufgrund der überall relativ ebenen Topographie ubiquitär für die Windenergienutzung eignet, ist eine Differenzierung und räumliche Steuerung aus anderen planerischen Gründen sinnvoll. Hierbei ist zu beachten, dass nicht abschließend wissenschaftlich belegt ist, dass die Errichtung von Windkraftanlagen ganz generell dem Tourismus und der touristischen Nutzung eines Raumes entgegenstehen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		7.7	Wissenschaftliche Langzeitstudien stellen die Hypothese auf, dass WEA negative Effekte auf das Mikroklima haben (Wake-Effekt), die insbesondere nachts, zu einer Erwärmung und Austrocknung der Oberflächenluft führen (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 3 – 3000 – 083/23, 2020; Impacts of wind farms on land surface temperature, <a href="https://www.atmos.albany.edu/facstaff/zhou/pdf/pdf_papers/Zhou_et_al_2012.pdf">https://www.atmos.albany.edu/facstaff/zhou/pdf/pdf_papers/Zhou_et_al_2012.pdf</a> ; „Wind farms dry surface soil in temporal and spatial variation“, <a href="https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2215016123000055">https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2215016123000055</a> ). Bevor der Zubau von WEA massiv vorangetrieben wird, sollte zunächst	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es ist sicherlich richtig, dass die Errichtung von Windkraftanlagen Auswirkungen auf die Umwelt haben. Die damit verbundenen Fragestellungen waren und sind Gegenstand vieler wissenschaftlichen Studien. Abgesehen von dem z. T. größeren Alter der zitierten Studien ist in Ihnen auch die Unsicherheit der Messgrundlagen, Indikatoren und Methodik und damit der Ergebnisse angesprochen worden. Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen des Baus von Windenergieanlagen auf die Bodenfeuchte bzw. Bodentrockenheit ist so nicht gesichert möglich.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			ausgeschlossen werden, dass sie das Risiko von Dürren verschärfen.		
		7.8	Der Erfolg der Energiewende ist gefährdet, wenn der Schwerpunkt einseitig auf die Erhöhung der Erzeugungskapazitäten gelegt wird, ohne deren andere Säulen (Netze, Speicher, H2-Wirtschaft, Lastverschiebung, Redundanzkraftwerke) zeitnah nachzuführen ( <a href="https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/energiewende-volltext.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=4">https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/energiewende-volltext.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=4</a> ; <a href="https://www.focus.de/finanzen/news/zu-wenig-zu-spaet-e-on-chef-schlaegt-alarm-das-netz-ist-ganz-klar-am-li-mit_id_259697059.html">https://www.focus.de/finanzen/news/zu-wenig-zu-spaet-e-on-chef-schlaegt-alarm-das-netz-ist-ganz-klar-am-li-mit_id_259697059.html</a> ). Hier gibt es momentan große Defizite und offenkundig einen Nachholbedarf von ca. 10 Jahren. Es sollte deshalb zunächst ein Ausbaumoratorium gelten.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hierbei handelt es sich um ganz allgemeine energiewirtschaftliche Aspekte wie z. B. bundesweite Fragestellungen mit Effizienz der Erzeugung und Energieeinsparung. Diese ganz allgemeinen und übergeordneten Aspekte sind jedoch nicht Gegenstand der Änderung eines Flächennutzungsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen.	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung
		7.9	Der einseitige Ausbau der Erzeugungskapazitäten verursacht immer weiter steigende Kosten für die Vergütung der Betreiber bei Abschaltung und negativen Strompreisen (EEG 2023). Strom wird zu Abfall und muss entsorgt werden. Die Kosten trägt die Allgemeinheit direkt über die Netzentgelte. Der steigende Zuschussbedarf für das EEG-Ausgleichskonto und die steigenden Kosten für Redispatch-Maßnahmen werden über Steuern und Abgaben finanziert und belasten die Bürger ebenfalls. Verbraucher in Deutschland zahlen schon heute als Folge dieser Entwicklung im weltweiten Vergleich Spitzenpreise für Strom. Dies hat bereits negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie und auf sozial schwache Bevölkerungsschichten. Diese Entwicklung sollte die Gemeinde Wadersloh nicht übereifrig weiter vorantreiben.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hierbei handelt es sich um ganz allgemeine energiewirtschaftliche Aspekte wie z. B. bundesweite Fragestellungen mit Effizienz der Erzeugung und Energieeinsparung. Diese ganz allgemeinen und übergeordneten Aspekte sind jedoch nicht Gegenstand der Änderung eines Flächennutzungsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen.	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage																																																																																																				
		7.10	<p>Die Entwicklung des weltweiten des CO2-Ausstoßes wird nicht in Deutschland entschieden.                      Sinnvoll wäre es, einen Teil der immensen Kosten, die die deutsche Energiewende verschlingt, in Schwellenländern zu investieren. Dort hätten sie einen ungleich höheren Effekt für das Weltklima (Regenwaldschutz, Sanierung degradierter Böden etc.). Es ist Zeit, dass wieder mit Vernunft und Augenmaß an bestehende Probleme herangegangen wird. Die einseitige Fokussierung auf ein Ziel (hier chaotischer Zubau von EE-Kapazitäten) wird großen volkswirtschaftlichen Schaden anrichten und in der Folge zu sozialen Spannungen führen. Das Geschäft einiger weniger auf Kosten aller, ist abzulehnen!</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.                      Hierbei handelt es sich um ganz allgemeine energiewirtschaftliche Aspekte wie z. B. bundesweite Fragestellungen mit Effizienz der Erzeugung und Energieeinsparung.                      Diese ganz allgemeinen und übergeordneten Aspekte sind jedoch nicht Gegenstand der Änderung eines Flächennutzungsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.                      Keine Änderung der Planung</p>																																																																																																				
		7.11	 <p>01.05.2024</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Uhrzeit</th> <th>Biomasse [GWh]</th> <th>Windkraft [GWh]</th> <th>Sonnenergie [GWh]</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>00:00</td><td>7,95</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>01:00</td><td>6,56</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>02:00</td><td>5,99</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>03:00</td><td>5,23</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>04:00</td><td>5,69</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>05:00</td><td>5,32</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>06:00</td><td>5,06</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>07:00</td><td>3,34</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>08:00</td><td>1,01</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>09:00</td><td>0</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>10:00</td><td>-0,12</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>11:00</td><td>-4,77</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>12:00</td><td>-10,94</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>13:00</td><td>-14,29</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>14:00</td><td>-14,29</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>15:00</td><td>-9,82</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>16:00</td><td>-3,57</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>17:00</td><td>-0,14</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>18:00</td><td>1,82</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>19:00</td><td>6</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>20:00</td><td>5,95</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>21:00</td><td>4,05</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>22:00</td><td>3,50</td><td>0</td><td>0</td></tr> <tr><td>23:00</td><td>2,62</td><td>0</td><td>0</td></tr> </tbody> </table>	Uhrzeit	Biomasse [GWh]	Windkraft [GWh]	Sonnenergie [GWh]	00:00	7,95	0	0	01:00	6,56	0	0	02:00	5,99	0	0	03:00	5,23	0	0	04:00	5,69	0	0	05:00	5,32	0	0	06:00	5,06	0	0	07:00	3,34	0	0	08:00	1,01	0	0	09:00	0	0	0	10:00	-0,12	0	0	11:00	-4,77	0	0	12:00	-10,94	0	0	13:00	-14,29	0	0	14:00	-14,29	0	0	15:00	-9,82	0	0	16:00	-3,57	0	0	17:00	-0,14	0	0	18:00	1,82	0	0	19:00	6	0	0	20:00	5,95	0	0	21:00	4,05	0	0	22:00	3,50	0	0	23:00	2,62	0	0	<p>Erläuternde Grafiken zu den Punkten Ifd.-Nr. 7.1 und 7.2</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.</p>
Uhrzeit	Biomasse [GWh]	Windkraft [GWh]	Sonnenergie [GWh]																																																																																																						
00:00	7,95	0	0																																																																																																						
01:00	6,56	0	0																																																																																																						
02:00	5,99	0	0																																																																																																						
03:00	5,23	0	0																																																																																																						
04:00	5,69	0	0																																																																																																						
05:00	5,32	0	0																																																																																																						
06:00	5,06	0	0																																																																																																						
07:00	3,34	0	0																																																																																																						
08:00	1,01	0	0																																																																																																						
09:00	0	0	0																																																																																																						
10:00	-0,12	0	0																																																																																																						
11:00	-4,77	0	0																																																																																																						
12:00	-10,94	0	0																																																																																																						
13:00	-14,29	0	0																																																																																																						
14:00	-14,29	0	0																																																																																																						
15:00	-9,82	0	0																																																																																																						
16:00	-3,57	0	0																																																																																																						
17:00	-0,14	0	0																																																																																																						
18:00	1,82	0	0																																																																																																						
19:00	6	0	0																																																																																																						
20:00	5,95	0	0																																																																																																						
21:00	4,05	0	0																																																																																																						
22:00	3,50	0	0																																																																																																						
23:00	2,62	0	0																																																																																																						

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			 <p>The chart displays energy market data for 02.05.2024. The top part shows wind power (GW) in blue bars with a star icon, fluctuating between approximately 10 and 20 GW. The bottom part shows electricity prices (Cent/kWh) in purple bars, with values ranging from -0.17 to 10.47. The x-axis represents time from 00:00 to 22:00.</p>		
8	Öffentlichkeit 8 03.05.2024	8.1	mit diesem Schreiben lege ich Einspruch gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes ein. Begründung:	Siehe folgende Abwägungsvorschläge Ifd. Nr. 8.2 ff.	Siehe folgende Beschlussvorschläge Ifd. Nr. 8.2 ff.
		8.2	Das Münsterland liefert bereits heute einen überproportionalen Flächenanteil für den Ausbau der Windenergie in den dafür planerisch vorgesehenen Windvorzugszonen und erfüllt damit schon jetzt alle Anforderungen an die Energiewende (Regionalplanung Münsterland). Die Investoren nutzen die rechtliche Lücke bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalplans, um zusätzlich WEA außerhalb dieser Zonen zu errichten. Dem Ansatz der Landesplanung, „Wildwuchs“ beim Bau von WEA zu vermeiden, wird damit nur zum eigenen Nutzen entgegengetreten. Der Erneuerbare-Energien-Erlass von NRW will den Ausbau bewusst in die Konzentrationszonen des Regionalplans lenken, um den Rest der Parklandschaft zu erhalten, den Schutz der Natur, die Rücksichtnahme auf die betroffenen Menschen und die Akzeptanz der Energiewende bei der Bevölkerung zu gewährleisten. Der Bau der Anlagen ist deshalb abzulehnen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Bei den Windenergiebereichen der Regionalplanung handelt es sich nicht um Konzentrationszonen oder Ausschlussflächen. Sie dienen als Flächenkulisse zur Bestimmung und Quantifizierung der Flächenbeitragswerte nach Anhang 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG). Außerhalb dieser in Regionalplänen bzw. Teilregionalplänen berücksichtigten Flächen sind Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB („Sonstige Vorhaben“) zu betrachten. Über die Flächenkulisse der Regionalplanung hinaus können nach § 249 Abs. 2 BauGB die Kommunen eigene Flächen, sog. Positiv-Flächen ausweisen, damit Windkraftanlagen nach § 35 Abs.2 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 BauGB nicht den Darstellungen eines Flächennutzungsplanes widersprechen. Die angesprochenen Aspekte des Schutzes des Landschaftsbildes, des Schutzes der Natur, der Rücksichtnahme auf das Schutzgut Mensch werden im	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.


Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
				<p>Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag zu dieser Flächennutzungsplanänderung sowie im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Bau von Windkraftanlagen berücksichtigt. Hier werden z. T. durch Gutachten die Einhaltung der relevanten Richt- und Grenzwerte z. B. bei Immissionen nachgewiesen.</p> <p>Die angesprochene Parklandschaft ist kein natürliches Landschaftsbild, sondern eine durch den Menschen geschaffene Kulturlandschaft. Sie ist an vielen Stellen durch technische Bauwerke wie Masten etc. bereits geformt und ergänzt. Die Gemeinde Wadersloh will vor diesem Hintergrund eine ausgewogenere Verteilung von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet erreichen und eigene Kriterien entwickeln.</p>	
		8.3	<p>Die Gemeinde Wadersloh deckt bereits heute bilanziell 100 % ihres Strombedarfs aus erneuerbaren Energien (Berechnungen NKN, Arbeitsgruppe Energie). Durch den eigenbedarfsbezogenen Zubau privater Solaranlagen wird sich dieser Anteil weiter erhöhen. Mit den zwei geplanten WEA am Eichelgarten würde die Gemeinde Wadersloh eine 9-fache Überbauung mit EE- Erzeugungskapazitäten erreichen. Ich lehne es ab, dass die Gemeinde ihren Bürgern alle Lasten aufbürdet, die mit der überproportionalen Erfüllung einer Deutschen Gemeinschaftsaufgabe verbunden sind. Das ist ungerecht.</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>Die vorgetragenen Bedenken betreffen auch ganz allgemeine energiepolitische Fragestellungen in der Akzeptanz der Energiewende, die eine Folge der bundesweiten Umsetzung der Transformation der Energieerzeugung bedeutet. Dies bundeseinheitliche Vorgaben und Rahmenseetzungen haben eine geringere „Relevanz“ von regional- und ortstypischen Besonderheiten (hier der kommunale Selbstversorgungsgrad) zur Folge. U. a. als Reaktion darauf ist die Gemeinde bestrebt bzw. plant durch eigene Kriterien die Entwicklung im Windenergie- und Photovoltaikbereich räumlich zu steuern.</p> <p>Im Gegensatz zu der früheren Planungsgrundlegung mit Steuerung der Baurechte privilegierter Anlagen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (die Baurechte „genommen“ haben), formen die neuen Planungen die Baurechte „positiv“ aus. So kann die Kommune nun mit einem selbst formulierten Ziel von max. 20 Anlagen hier bei einer Überschreitung der Zahl eine Bauleitplanung für weitere Anlagen nicht mehr vorsehen. Auch möchte die Kommune mit eigenen geplanten Kriterien erreichen, dass nicht eine Ortslage</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</p>




Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
				übermäßig viele Anlagen zugeordnet bekommt. Ein Rechtsanspruch auf Bauleitplanung zur Verwirklichung von Vorhaben besteht nicht (anders als bei der Privilegierung und deren Einschränkung). Mit den neuen Planungen werden sog. „Positiv“-Planungen betrieben	
		8.4	Das Münsterland ist charakterisiert durch seine Parklandschaft und vermarktet sie touristisch. Auch die Gemeinde Wadersloh hat in der Vergangenheit große Anstrengungen unternommen, um seine Attraktivität für Urlauber und Tagesausflügler zu erhöhen (Gestaltung Abteiumfeld, Wohnmobilstellplätze, Werbung ...). Die Belastung des Landschaftsbildes durch immer mehr WEA von immer größerer Höhe wird Besucher davon abhalten, ein Münsterland zu bereisen, das sich zu einer „WindParklandschaft“ entwickelt.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit der nun aufgezeigten Planung für zwei Anlagen und einer möglichen. geplanten ausgewogenen räumlichen Steuerung der Verteilung von Anlagen im Gemeindegebiet ist ein weiterer Zubau von Anlagen im Raum Diestedde nicht geplant. Dabei können auch Räume von Windkraftanlagen freigehalten, die aus touristischen Gründen nicht mit oder weiter verdichtet mit WEA bebaut werden sollen. Das sich das Münsterland aufgrund der überall relativ ebenen Topographie ubiquitär für die Windenergienutzung eignet, ist eine Differenzierung und räumliche Steuerung aus anderen planerischen Gründen sinnvoll. Hierbei ist zu beachten, dass nicht abschließend wissenschaftlich belegt ist, dass die Errichtung von Windkraftanlagen ganz generell dem Tourismus und der touristischen Nutzung eines Raumes entgegenstehen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		8.5	Wissenschaftliche Langzeitstudien stellen die Hypothese auf, dass WEA negative Effekte auf das Mikroklima haben (Wake-Effekt), die insbesondere nachts, zu einer Erwärmung und Austrocknung der Oberflächenluft führen (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 3 – 3000 – 083/23, 2020; Impacts of wind farms on land surface temperature, <a href="https://www.atmos.albany.edu/facstaff/zhou/pdf/pdf_papers/Zhou_et_al_2012.pdf">https://www.atmos.albany.edu/facstaff/zhou/pdf/pdf_papers/Zhou_et_al_2012.pdf</a> ; „Wind farms dry surface soil in temporal and spatial variation“, <a href="https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2215016123000055">https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2215016123000055</a> ). Bevor der Zubau	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es ist sicherlich richtig, dass die Errichtung von Windkraftanlagen Auswirkungen auf die Umwelt haben. Die damit verbundenen Fragestellungen waren und sind Gegenstand vieler wissenschaftlichen Studien. Abgesehen von dem z. T. größeren Alter der zitierten Studien ist in Ihnen auch die Unsicherheit der Messgrundlagen, Indikatoren und Methodik und damit der Ergebnisse angesprochen worden. Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen des Baus von Windenergieanlagen auf die Bodenfeuchte bzw. Bodentrockenheit ist so nicht gesichert möglich.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			von WEA massiv vorangetrieben wird, sollte zunächst ausgeschlossen werden, dass sie das Risiko von Dürren verschärfen.		
		8.6	Der Erfolg der Energiewende ist gefährdet, wenn der Schwerpunkt einseitig auf die Erhöhung der Erzeugungskapazitäten gelegt wird, ohne deren andere Säulen (Netze, Speicher, H2-Wirtschaft, Lastverschiebung, Redundanzkraftwerke) zeitnah nachzuführen ( <a href="https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/energiewende-volltext.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=4">https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/energiewende-volltext.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=4</a> ; <a href="https://www.focus.de/finanzen/news/zu-wenig-zu-spaet-eon-chef-schlaegt-alarm-das-netz-ist-ganz-klar-am-li-mit_id_259697059.html">https://www.focus.de/finanzen/news/zu-wenig-zu-spaet-eon-chef-schlaegt-alarm-das-netz-ist-ganz-klar-am-li-mit_id_259697059.html</a> ). Hier gibt es momentan große Defizite und offenkundig einen Nachholbedarf von ca. 10 Jahren. Es sollte deshalb zunächst ein Ausbaumoratorium gelten.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hierbei handelt es sich um ganz allgemeine energiewirtschaftliche Aspekte wie z. B. bundesweite Fragestellungen mit Effizienz der Erzeugung und Energieeinsparung. Diese ganz allgemeinen und übergeordneten Aspekte sind jedoch nicht Gegenstand der Änderung eines Flächennutzungsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen.	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung
		8.7	Der einseitige Ausbau der Erzeugungskapazitäten verursacht immer weiter steigende Kosten für die Vergütung der Betreiber bei Abschaltung und negativen Strompreisen (EEG 2023). Strom wird zu Abfall und muss entsorgt werden. Die Kosten trägt die Allgemeinheit direkt über die Netzentgelte. Der steigende Zuschussbedarf für das EEG-Ausgleichskonto und die steigenden Kosten für Redispatch-Maßnahmen werden über Steuern und Abgaben finanziert und belasten die Bürger ebenfalls. Verbraucher in Deutschland zahlen schon heute als Folge dieser Entwicklung im weltweiten Vergleich Spitzenpreise für Strom. Dies hat bereits negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie und auf sozial schwache Bevölkerungsschichten. Diese Entwicklung sollte die Gemeinde Wadersloh nicht übereifrig weiter vorantreiben.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hierbei handelt es sich um ganz allgemeine energiewirtschaftliche Aspekte wie z. B. bundesweite Fragestellungen mit Effizienz der Erzeugung und Energieeinsparung. Diese ganz allgemeinen und übergeordneten Aspekte sind jedoch nicht Gegenstand der Änderung eines Flächennutzungsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen.	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Aus- einandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
		8.8	<p>Die Entwicklung des weltweiten des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes wird nicht in Deutschland entschieden. Sinnvoll wäre es, einen Teil der immensen Kosten, die die deutsche Energiewende verschlingt, in Schwellenländern zu investieren. Dort hätten sie einen ungleich höheren Effekt für das Weltklima (Regenwaldschutz, Sanierung degradierter Böden etc.). Es ist Zeit, dass wieder mit Vernunft und Augenmaß an bestehende Probleme herangegangen wird. Die einseitige Fokussierung auf ein Ziel (hier chaotischer Zubau von EE-Kapazitäten) wird großen volkswirtschaftlichen Schaden anrichten und in der Folge zu sozialen Spannungen führen. Das Geschäft einiger weniger auf Kosten aller, ist abzulehnen!</p> <p><a href="https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf">https://www.bundestag.de/resource/blob/817020/27cf214cfbeaac330d3b731cbbd8610b/WD-8-077-20-pdf-data.pdf</a></p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hierbei handelt es sich um ganz allgemeine energiewirtschaftliche Aspekte wie z. B. bundesweite Fragestellungen mit Effizienz der Erzeugung und Energieeinsparung. Diese ganz allgemeinen und übergeordneten Aspekte sind jedoch nicht Gegenstand der Änderung eines Flächennutzungsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung</p>
		8.9	<p>„Am südlichen und nördlichen Ortsrand von Diestedde befinden sich bereits heute 9 der 10 WEA in der Gemeinde Wadersloh. Die Diestedder Bürger tragen damit schon jetzt 90 Prozent der damit verbundenen Lasten, wie hörbaren Lärm, Infraschall, Belastung des Landschaftsbildes etc. Ein weiterer Zubau in Ortsnähe würde diesen Zustand weiter verschärfen. Warum wird das geplante Windenergieprojekt erneut in unmittelbarer Nähe zu Diestedde errichtet, ohne zuvor die Bürger zu befragen, ob sie damit einverstanden sind?“</p> <p>Konkretes Beispiel Wenn ich aus meinem Fenster den Schürbusch runterschaue, ergibt sich folgendes Bild: Neben dem „kleinen“ Kirchturm dominieren die beiden Windräder, nördlich der</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit der nun aufgezeigten Planung für zwei Standorte ist ein weiterer, darüber hinaus gehender Zubau von Anlagen im Raum Diestedde nicht geplant. Die Gemeinde Wadersloh will den Ausbau der Windenergie fördern und möchte hierfür Planungen von Vorhabenträgern bauleitplanerisch geordnet umsetzen. In diesem Zusammenhang beteiligt sie die Bürgerinnen und Bürger innerhalb der Planverfahren im gesetzlich vorgeschriebenen Maße. Auch verdeutlichen die Beispiele, dass in der Münsterländischen Parklandschaft mit ihren Gehölzen, Hecken und Wäldern Grünstrukturen einen Teil der Anlage verdecken. Die angesprochene Lärmsituation kann vom Einwander bei relevanter Belastung überprüft werden. Auch kann bezüglich der Befeuern im Rahmen eines Repowerings die</p>	<p>Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.</p>

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			<p>Winkelstraße, den Horizont.                      Nein, die stehen nicht nebeneinander, hier die Relation:                      - Entfernung Kirchturm ca. 450 m                      - Windrad links: ca. 1865 m                      - Windrad rechts: ca. 1895 m                      Nach der aktuellen Planung sollen wir dann, bei gleicher Blickrichtung, zwei weitere Windräder, die die bisherigen um über 40 m überragen, bewundern dürfen?</p>  <p>Nun, wem's nicht gefällt, der kann seinen Blick ja abwenden. Daher hier meine Aussicht Richtung Süden. Hier umstellen die 6 Entruper Windräder den Diestedder Süden!                      Und obwohl die beiden Rechten 935 m bzw. 1225 m entfernt stehen, ergibt sich, je nach Windrichtung, eine ganz hervorragende Geräuschkulisse, die sich bei jeder Rotordrehung in den Kopf wummert! Von dem nächtlichen rotblinkendem Horizont mal ganz zu schweigen.</p>	<p>Beleuchtung umgestellt werden, sodass sie sich erst bei Annäherung eines Flugzeuges einschaltet bzw. in Richtung der Höhe der relevanten Objekte abstrahlt und nicht nach unten in Richtung der Häuser.</p>	

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Aus- einandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
					

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			 <p data-bbox="526 1246 1115 1273">Dazu nochmal meine direkte Aussicht aus dem Garten.</p>		

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
9	Öffentlichkeit 9 Vom 04.05.2024	9.1	Mit diesem Schreiben lege ich Einspruch gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes ein. Begründung:	Siehe folgende Abwägungsvorschläge Ifd. Nr. 9.2 ff.	Siehe folgende Beschlussvorschläge Ifd. Nr. 9.2 ff.
		9.2	Das Münsterland liefert bereits heute einen überproportionalen Flächenanteil für den Ausbau der Windenergie in den dafür planerisch vorgesehen Windvorzugszonen und erfüllt damit schon jetzt alle Anforderungen an die Energiewende (Regionalplanung Münsterland). Die Investoren nutzen die rechtliche Lücke bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalplans, um zusätzlich WEA außerhalb dieser Zonen zu errichten. Dem Ansatz der Landesplanung, „Wildwuchs“ beim Bau von WEA zu vermeiden, wird damit zum eigenen Nutzen entgegengetreten. Der Erneuerbare-Energien-Erlass von NRW will den Ausbau bewusst in die Konzentrationszonen des Regionalplans lenken, um den Rest der Parklandschaft zu erhalten, den Schutz der Natur, die Rücksichtnahme auf die betroffenen Menschen und die Akzeptanz der Energiewende bei der Bevölkerung zu gewährleisten. Der Bau der Anlagen ist deshalb abzulehnen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Bei den Windenergiebereichen der Regionalplanung handelt es sich nicht um Konzentrationszonen oder Ausschlussflächen. Sie dienen als Flächenkulisse zur Bestimmung und Quantifizierung der Flächenbeitragswerte nach Anhang 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG). Außerhalb dieser in Regionalplänen bzw. Teilregionalplänen berücksichtigten Flächen sind Windkraftanlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB („Sonstige Vorhaben“) zu betrachten. Über die Flächenkulisse der Regionalplanung hinaus können nach § 249 Abs. 2 BauGB die Kommunen eigene Flächen, sog. Positiv-Flächen ausweisen, damit Windkraftanlagen nach § 35 Abs.2 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 BauGB nicht den Darstellungen eines Flächennutzungsplanes widersprechen. Die angesprochenen Aspekte des Schutzes des Landschaftsbildes, des Schutzes der Natur, der Rücksichtnahme auf das Schutzgut Mensch werden im Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag zu dieser Flächennutzungsplanänderung sowie im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Bau von Windkraftanlagen berücksichtigt. Hier werden z. T. durch Gutachten die Einhaltung der relevanten Richt- und Grenzwerte z. B. bei Immissionen nachgewiesen. Die angesprochene Parklandschaft ist kein natürliches Landschaftsbild, sondern eine durch den Menschen geschaffene Kulturlandschaft. Sie ist an vielen Stellen durch technische Bauwerke wie Masten etc. bereits geformt und ergänzt. Die Gemeinde Wadersloh will vor diesem Hintergrund eine ausgewogenere Verteilung von	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
				Windkraftanlagen im Gemeindegebiet erreichen und eigene Kriterien entwickeln.	
		9.3	Die Gemeinde Wadersloh deckt bereits heute bilanziell 100 % ihres Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien (Berechnungen NKN, Arbeitsgruppe Energie). Durch den eigenbedarfsbezogenen Zubau privater Solaranlagen wird sich dieser Anteil weiter erhöhen. Mit den zwei geplanten WEA am Eichelgarten würde die Gemeinde Wadersloh eine 9-fache Überbauung mit EE-Erzeugungskapazitäten erreichen. Ich lehne es ab, dass die Gemeinde ihren Bürgern alle Lasten aufbürdet, die mit der überproportionalen Erfüllung einer Deutschen Gemeinschaftsaufgabe verbunden sind. Das ist ungerecht.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die vorgetragenen Bedenken betreffen auch ganz allgemeine energiepolitische Fragestellungen in der Akzeptanz der Energiewende, die eine Folge der bundesweiten Umsetzung der Transformation der Energieerzeugung bedeutet. Dies bundeseinheitliche Vorgaben und Rahmensetzungen haben eine geringere „Relevanz“ von regional- und ortstypischen Besonderheiten (hier der kommunale Selbstversorgungsgrad) zur Folge. U. a. als Reaktion darauf ist die Gemeinde bestrebt bzw. plant durch eigene Kriterien die Entwicklung im Windenergie- und Photovoltaikbereich räumlich zu steuern. Im Gegensatz zu der früheren Planungsgrundlage mit Steuerung der Baurechte privilegierter Anlagen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (die Baurechte „genommen“ haben), formen die neuen Planungen die Baurechte „positiv“ aus. So kann die Kommune nun mit einem selbst formulierten Ziel von max. 20 Anlagen hier bei einer Überschreitung der Zahl eine Bauleitplanung für weitere Anlagen nicht mehr vorsehen. Auch möchte die Kommune mit eigenen geplanten Kriterien erreichen, dass nicht eine Ortslage übermäßig viele Anlagen zugeordnet bekommt. Ein Rechtsanspruch auf Bauleitplanung zur Verwirklichung von Vorhaben besteht nicht (anders als bei der Privilegierung und deren Einschränkung). Mit den neuen Planungen werden sog. „Positiv“-Planungen betrieben	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		9.4	Am südlichen und nördlichen Ortsrand von Diestedde befinden sich bereits heute 9 der 10 WEA in der Gemeinde Wadersloh. Die Diestedder Bürger tragen damit schon jetzt 90 Prozent der damit verbundenen Lasten, wie hörbaren Lärm, Infraschall, Belastung des Landschaftsbildes etc.. Ein weiterer Zubau in Ortsnähe würde diesen	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit der nun aufgezeigten Planung für zwei Standorte ist ein weiterer, darüber hinaus gehender Zubau von Anlagen im Raum Diestedde nicht geplant. Die Gemeinde Wadersloh will den Ausbau der Windenergie fördern und möchte hierfür Planungen von Vorhabenträgern	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			Zustand weiter verschärfen. Warum wird das geplante Windenergieprojekt erneut in unmittelbarer Nähe zu Diestedde errichtet, ohne zuvor die Bürger zu befragen, ob sie damit einverstanden sind?	bauleitplanerisch geordnet umsetzen. In diesem Zusammenhang beteiligt sie die Bürgerinnen und Bürger innerhalb der Planverfahren im gesetzlich vorgeschriebenen Maße.	
		9.5	Das Münsterland ist charakterisiert durch seine Parklandschaft und vermarktet sie touristisch. Auch die Gemeinde Wadersloh hat in der Vergangenheit große Anstrengungen unternommen, um ihre Attraktivität für Urlauber und Tagesausflügler zu erhöhen (Gestaltung Abteiumfeld, Wohnmobilstellplätze, Werbung ...). Die Belastung des Landschaftsbildes durch immer mehr WEA von immer größerer Höhe wird Besucher davon abhalten, ein Münsterland zu bereisen, das sich zu einer „WindParklandschaft“ entwickelt.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Mit der nun aufgezeigten Planung für zwei Anlagen und einer möglichen. geplanten ausgewogenen räumlichen Steuerung der Verteilung von Anlagen im Gemeindegebiet ist ein weiterer Zubau von Anlagen im Raum Diestedde nicht geplant. Dabei können auch Räume von Windkraftanlagen freigehalten, die aus touristischen Gründen nicht mit oder weiter verdichtet mit WEA bebaut werden sollen. Das sich das Münsterland aufgrund der überall relativ ebenen Topographie ubiquitär für die Windenergienutzung eignet, ist eine Differenzierung und räumliche Steuerung aus anderen planerischen Gründen sinnvoll. Hierbei ist zu beachten, dass nicht abschließend wissenschaftlich belegt ist, dass die Errichtung von Windkraftanlagen ganz generell dem Tourismus und der touristischen Nutzung eines Raumes entgegenstehen.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		9.6	Wissenschaftliche Langzeitstudien stellen die Hypothese auf, dass WEA negative Effekte auf das Mikroklima haben (Wake-Effekt), die ,insbesondere nachts, zu einer Erwärmung und Austrocknung der Oberflächenluft führen (Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD 3 – 3000 – 083/23, 2020; Impacts of wind farms on land surface temperature, <a href="https://www.atmos.albany.edu/facstaff/zhou/pdf/pdf_papers/Zhou_et_al_2012.pdf">https://www.atmos.albany.edu/facstaff/zhou/pdf/pdf_papers/Zhou_et_al_2012.pdf</a> ; „Wind farms dry surface soil in temporal and spatial variation“, <a href="https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2215016123000055">https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2215016123000055</a> ). Bevor der Zubau von WEA massiv vorangetrieben wird, sollte zunächst ausgeschlossen werden, dass sie das Risiko	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es ist sicherlich richtig, dass die Errichtung von Windkraftanlagen Auswirkungen auf die Umwelt haben. Die damit verbundenen Fragestellungen waren und sind Gegenstand vieler wissenschaftlichen Studien. Abgesehen von dem z. T. größeren Alter der zitierten Studien ist in Ihnen auch die Unsicherheit der Messgrundlagen, Indikatoren und Methodik und damit der Ergebnisse angesprochen worden. Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen des Baus von Windenergieanlagen auf die Bodenfeuchte bzw. Bodentrockenheit ist so nicht gesichert möglich.	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Keine Änderung der Planung.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Aus- einandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			von Dürren verschärfen.		
		9.7	Der Erfolg der Energiewende ist gefährdet, wenn der Schwerpunkt einseitig auf die Erhöhung der Erzeugungskapazitäten gelegt wird, ohne deren andere Säulen (Netze, Speicher, H2-Wirtschaft, Lastverschiebung, Redundanzkraftwerke) zeitnah nachzuführen ( <a href="https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/energiewende-volltext.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=4">https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2024/energiewende-volltext.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=4</a> ; <a href="https://www.focus.de/finanzen/news/zu-wenig-zu-spaet-e-on-chef-schlaegt-alarm-das-netz-ist-ganz-klar-am-li-mit_id_259697059.html">https://www.focus.de/finanzen/news/zu-wenig-zu-spaet-e-on-chef-schlaegt-alarm-das-netz-ist-ganz-klar-am-li-mit_id_259697059.html</a> ). Hier gibt es momentan große Defizite und offenkundig einen Nachholbedarf von ca. 10 Jahren. Es sollte deshalb zunächst ein Ausbaumoratorium gelten.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hierbei handelt es sich um ganz allgemeine energiewirtschaftliche Aspekte wie z. B. bundesweite Fragestellungen mit Effizienz der Erzeugung und Energieeinsparung. Diese ganz allgemeinen und übergeordneten Aspekte sind jedoch nicht Gegenstand der Änderung eines Flächennutzungsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen.	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung
		9.8	Der einseitige Ausbau der Erzeugungskapazitäten verursacht immer weiter steigende Kosten für die Vergütung der Betreiber bei Abschaltung und negativen Strompreisen (EEG 2023). Strom wird zu Abfall und muss entsorgt werden. Die Kosten trägt die Allgemeinheit direkt über die Netzentgelte. Der steigende Zuschussbedarf für das EEG-Ausgleichskonto und die steigenden Kosten für Redispatch-Maßnahmen werden über Steuern und Abgaben finanziert und belasten die Bürger ebenfalls. Verbraucher in Deutschland zahlen schon heute als Folge dieser Entwicklung im weltweiten Vergleich Spitzenpreise für Strom. Dies hat bereits negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie und auf sozial schwache Bevölkerungsschichten. Diese Entwicklung sollte die Gemeinde Wadersloh nicht weiter vorantreiben.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hierbei handelt es sich um ganz allgemeine energiewirtschaftliche Aspekte wie z. B. bundesweite Fragestellungen mit Effizienz der Erzeugung und Energieeinsparung. Diese ganz allgemeinen und übergeordneten Aspekte sind jedoch nicht Gegenstand der Änderung eines Flächennutzungsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen.	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung
		9.9	• Die Entwicklung des weltweiten des CO2-Ausstoßes wird nicht in Deutschland entschieden. Sinnvoll wäre es, einen Teil der immensen Kosten, die die deutsche	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hierbei handelt es sich um ganz allgemeine energiewirtschaftliche Aspekte wie z. B. bundesweite Fragestellungen	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Beschlussvorschlag. Berücksichtigung zur Offenlage
			<p>Energiewende verschlingt, in Schwellenländern zu investieren. Dort hätten sie einen ungleich höheren Effekt für das Weltklima (Regenwaldschutz, Sanierung degradierter Böden etc.). Es ist Zeit, dass wieder mit Vernunft und Augenmaß an bestehende Probleme herangegangen wird. Die einseitige Fokussierung auf ein Ziel (hier chaotischer Zubau von EE-Kapazitäten) wird großen volkswirtschaftlichen Schaden anrichten und in der Folge zu sozialen Spannungen führen. Das Geschäft einiger weniger auf Kosten aller, ist abzulehnen!</p>	<p>mit Effizienz der Erzeugung und Energieeinsparung. Diese ganz allgemeinen und übergeordneten Aspekte sind jedoch nicht Gegenstand der Änderung eines Flächennutzungsplanes für die Errichtung von Windkraftanlagen.</p>	

**Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB (Beteiligung vom 05.04.2024 bis 05.05.2024)**

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Aus- einandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bau- leitplan zum Entwurf
1	Bundesamt für Infra- struktur, Umwelt- schutz und Dienst- leistungen der Bun- deswehr, Bonn  05.04.2024	1.1	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.
2	PLEdoc GmbH, Es- sen  05.04.2024	2.1	Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>• OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn</li> </ul> Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im Weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf
			Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.		
3	Bundesnetzagentur, BNetzA Berlin	3.1	Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet ===== Sehr geehrte Damen und Herren, auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.  Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:  BETREIBER RICHTFUNK: ===== Es sind keine Richtfunkstrecken betroffen.  BETREIBER RADARE: ===== Es sind keine Radare betroffen.  BETREIBER RADIOASTRONOMIE: ===== Es sind keine Radioastronomie Stationen betroffen.  FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA: ===== Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf
			Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur ===== Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite <a href="http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung">www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung</a>		
4	Bezirksregierung Münster Dezernat 26 – Luftverkehr  16.04.2024	4.1	Der Einwender teilt mit, dass aus luftrechtlicher Sicht vorliegend keine Bedenken vorgetragen werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung.
5	LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster  16.04.2024	5.1	Aus bodendenkmalpflegerischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Hinweise zu archäologischen Belangen erfolgen im späteren Bebauungsplanverfahren.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung.
6	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen  22.04.2024	6.1	Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand April 2024. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen.  Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben.	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung.

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf
			<p>Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung.  <a href="http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html">http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html</a></p> <p>Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p> <p>Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde;</li> <li>• Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16.</li> </ul>		

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf
			Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.		
7	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Warendorf 22.04.2024	7.1	Als Träger öffentlicher landwirtschaftlicher Belange bringe ich gegen die o. g. Planung keine Bedenken vor.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung.
8	Bezirksregierung Münster Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- 23.04.2024	8.1	Das Dezernat 54 -Wasserwirtschaft- der Bezirksregierung Münster hat das oben genannte Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht geprüft. Die zu vertretenden Belange sind durch das Vorhaben betroffen. Das Sachgebiet 54.5 - Hochwasserrisikomanagement nimmt wie folgt Stellung: Das Vorhaben befindet sich nicht im Überschwemmungsgebiet. Die Starkregenbelange wurden in der Begründung berücksichtigt.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung.
9	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, BA, Langen 24.04.2024	9.1	Der Einwender wurde über die im Betreff beschriebene Planung informiert. Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich. Allgemeine Hinweise Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung.



Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf
			<p>meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit.</p> <p>Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter <a href="http://www.baf.bund.de">www.baf.bund.de</a></p>		
10	Vodafone West GmbH, Düsseldorf  25.04.2024	10.1	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.</p> <p>Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:  <a href="https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html">https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html</a>                      Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.                      Bitte beachten Sie:</p>	<p>Hinweise werden zur Kenntnis genommen.                      Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben.</p>	<p>Kein Beschluss erforderlich.                      Keine Änderung der Planung.</p>

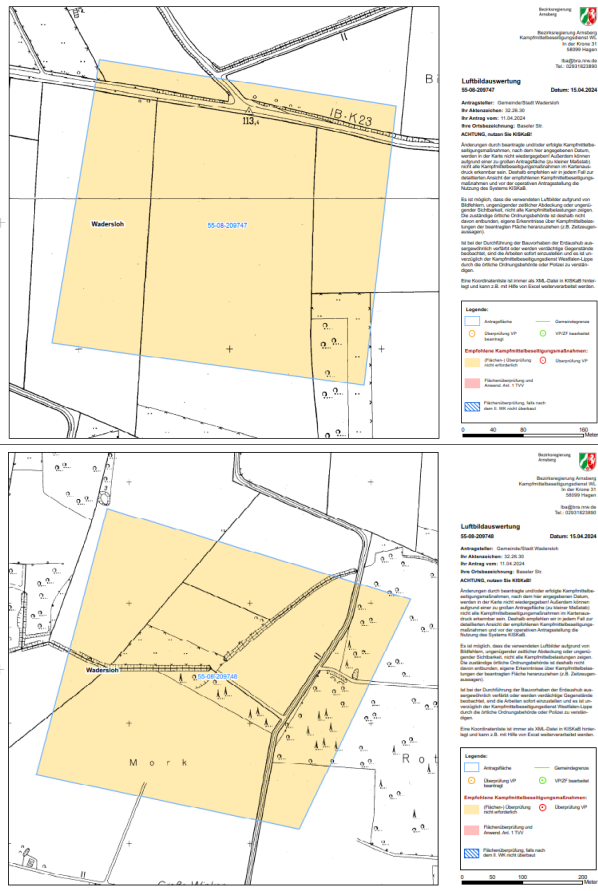
lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf
			<p>Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p> <p>Bitte beachten Sie:                      Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.</p>		
11	Wasserversorgung Beckum GmbH, Beckum  25.04.2024	11.1	Es bestehen keine Bedenken.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung.
12	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Münsterland Abteilung Betrieb und Verkehr, Coesfeld  30.04.2024	12.1	Der Änderungsbereich liegt abseits von vorhandenen und geplanten Landes- und Bundesstraßen. Daher werden seitens Straßen NRW keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung.
13	Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen  30.04.2024	13.1	Zu dem oben genannten Flächennutzungsplan (Vorgang 118393) werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung.
14	Regionalforstamt Münsterland, Münster	14.1	Gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken. Die südliche Teilfläche der Art „Sonderbaufläche für die Windenergie“ überplant zwar tlw. die Waldfläche des	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung.

Gemeinde Wadersloh – 34. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Eichelgarten für die Nutzung Sonderbaufläche WEA im Eichelgarten  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf
	30.04.2024		Flurstück 22 – Flur 51 – Gemarkung Wadersloh, hierbei ist allerdings nur die Inanspruchnahme durch die Rotorüberstreichung geplant. Die forstwirtschaftliche Nutzung und die Waldeigenschaft der Fläche werden hierdurch nicht eingeschränkt.		
15	Evangelische Kirche von Westfalen, Das Landeskirchenamt, Bielefeld Ev. Kreiskirchenamt Gütersloh-Halle-Paderborn  29.04.2024	15.1	Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung.
16	Handwerkskammer Münster  03.05.2024	16.1	Im Rahmen unserer Beteiligung an der Aufstellung sowie frühzeitigen öffentlichen Auslegung o. g. Änderungsentwurfs tragen wir gemäß §§ 4 (1) und 3 (1) BauGB keine Anregungen vor.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung.
17	Kreis Warendorf Bauamt  30.04.2024	17.1	Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich keine Anregungen und Bedenken.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Kein Beschluss erforderlich.
		17.2	Bauamt: Die textliche Erläuterung zur Sonderbaufläche sollte im zweiten Satz um den Zusatz „... land- und forstwirtschaftliche Nutzung ...“ ergänzt werden	Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Erläuterung wird entsprechend ergänzt.	Der Anregung wird gefolgt. Keine Änderung der Planung.
		17.3	Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässer: Nach Prüfung der Unterlagen bestehen gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplans unter Beachtung nachfolgender Hinweise (H) keine Bedenken:	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Siehe nachfolgende lfd.-Nr.

lfd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bauleitplan zum Entwurf
		17.4	1. Werden für die Zuwegung zur Windenergieanlage oder für die Einspeisung bzw. Anbindung an das Versorgungsnetz Gewässer auf dem Kreisgebiet Warendorf gekreuzt, so ist für die jeweilige Gewässerkreuzung eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 22 Landeswassergesetz erforderlich. Das entsprechende Formular sowie Merkblatt finden Sie auf der Homepage des Kreises Warendorf unter Serviceportal – Dienstleistungen A-Z – Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern. (H)	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben.	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung.
		17.5	2. Der Bereich auf der Fläche "Eusterschulte" grenzt im Nordwesten an das Gewässer 4361. Hier ist auf einen nach § 38 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz festgelegten 5 Meter Gewässerrandstreifen zu achten. (H)	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben.	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung.
		17.6	Untere Bodenschutzbehörde: Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes bedürfen keiner Ergänzung. Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich.	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung.
		17.7	Immissionsschutz: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplans „Windräder im Eichelgarten“ (Vorentwurf) keine Bedenken geäußert. Es wird darauf hingewiesen, dass in der Antragskonferenz beim Kreis Warendorf zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG die inhaltlichen Anforderungen an die vorzulegenden Antragsunterlagen abschließend definiert werden. Hinsichtlich der Nutzung von Waldbereichen ist vor der Antragskonferenz vom Antragsteller der Landesbetrieb Wald- und Holz sowie das Amt für Planung und Naturschutz über das geplante Vorhaben zu informieren und die Zulässigkeit des Anlagenstandortes abzustimmen.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben.	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung.

Gemeinde Wadersloh – 34. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Eichelgarten für die Nutzung Sonderbaufläche WEA im Eichelgarten  
 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Ifd. Nr.	Einwender; Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Äußerung (Hervorhebung diesseits)	Abwägungsvorschlag der Verwaltung / Inhaltliche Auseinandersetzung mit der Stellungnahme	Berücksichtigung im Bau- leitplan zum Entwurf
18	Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigungsdienst Hagen  16.04.2024	18.1	<p>Eine Flächenüberprüfung ist für keiner der beiden Flächen erforderlich (siehe nachfolgende Karten)</p> 	Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben.	Kein Beschluss erforderlich. Keine Änderung der Planung.

Gemeinde Wadersloh – 34. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Eichelgarten für die Nutzung Sonderbaufläche WEA im Eichelgarten  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB, der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB